

Ersigen - das Dorf zum Wohlfühlen

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
1. Einwohnergemeindeversammlung 10.12.2012	2-48
2. Allgemeine Informationen	49-58
3. Aus dem Gemeinderat	59-66
4. Aus den Kommissionen	67-69
5. Veranstaltungskalender	69-71
6. Eidg. Schwing- und Älplerfest 2013 in Burgdorf	72-73
7. Schlussnotizen	74

IMPRESSUM

Nr. 276 - 40. Jahrgang – November 2012, Auflage: 790 Exemplare Redaktion: Gemeindeverwaltung Ersigen (Telefon-Nr. 034 448 35 35 / E-Mail: info@ersigen.ch) Herausgeber: Gemeinde Ersigen / www.ersigen.ch Verteiler: Alle Haushaltungen der Gemeinde Erscheint mehrmals jährlich





1. Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 10. Dezember 2012, 20.00 Uhr im Singsaal der Schulanlage Ersigen

Traktanden

1. Hofacherweg

(Seiten 4 – 7)

Genehmigung Objektkredit für den neuen Fussweg, die Sanierung der Strasse sowie den Ersatz der Wasserleitung

2. Gewerbestrasse

(Seiten 8 – 10)

Genehmigung Objektkredit für die Fertigstellung der Basiserschliessung im Gewerbegebiet mit dem Bau einer neuen Verbindungsstrasse inklusive Landerwerb

- 3. Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen (Seiten 11 14) Genehmigung Rahmenkredit für die Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen
- 4. Zweckverband Abwasserregion Koppigen (ZAK) (Seiten 14 17) und Solothurn Emme (ZASE)

Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum Gemeindeverband ZASE+

5. Finanzgeschäfte

(Seiten 17 – 29)

- a) Orientierung über die Finanzplanung 2012 2017
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2013; Festsetzen der Steueranlage, des Liegenschaftssteueransatzes und der Hundetaxe
- 6. Ortsplanung

(Seiten 30 – 32)

Ergänzung des Zonenplans mit Naturgefahren sowie Baureglementsergänzung

7. Gebührenreglement

(Seiten 33 – 43)

Neufassung Reglement aus dem Jahr 1996; Genehmigung





- 8. Gebührentarif Feuerungskontrolle (Seiten 43 46) Aufhebung Gebührentarif aus dem Jahr 1992; Beschlussfassung
- **9. Reglement für die Gemeindeausgleichskasse** (Seite 47) Aufhebung Reglement aus dem Jahr 1994; Beschlussfassung
- 10. Reglement über die Ausrüstung privater Schutzräume (Seite 48) Aufhebung Reglement aus dem Jahr 1997; Beschlussfassung

11. Verschiedenes

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung, in der Zeit vom 09. November 2012 bis 10. Dezember 2012, bei der Gemeindeverwaltung Ersigen zur Einsichtnahme auf. Die öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeiten zum Traktandum Nr. 6 "Ergänzung Zonenplan und Baureglement mit Naturgefahren" findet in der Zeit vom 02. November 2012 - 03. Dezember 2012 statt.

Protokolle

Gegen das Protokoll der Versammlung vom 11. Juni 2012 sind während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen. Es wurde durch den Gemeinderat genehmigt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 wird vom 12. Dezember 2012 bis 11. Januar 2013 bei der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich aufliegen. Während der Auflagefrist kann gegen die Abfassung des Protokolls schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll (Art. 61 OgR).

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental in Langnau i.E. einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.





Zu dieser Versammlung sind alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Ersigen haben, herzlich eingeladen.

Traktandum 1

Hofacherweg

Genehmigung Objektkredit für den neuen Fussweg, die Sanierung der Strasse sowie den Ersatz der Wasserleitung

Referent: Gemeinderat Simon Werthmüller

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2005 wurde der Verkehrsrichtplan in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden erarbeitet. In diesem wurde festgelegt, dass der Hofacherweg als Hauptzufahrt und somit als eigentliche Ortserschliessung ab der Landstrasse für Ersigen gilt.

In erster Linie muss eine Verbesserung der Kreuzungssituation Landstrasse/Hofacherweg erzielt werden. Nachdem vor zwei Jahren ein erstes Projekt mit grösseren baulichen Massnahmen nicht weiter verfolat wurde, hat das Tiefbauamt Kreis IV nun eine Lösung ausarbeiten lassen. mit welcher auf dem Kreuzungsbereich Landstrasse/Hofacherweg eine Verkehrsbeschränkung mit 60 km/h verfügt werden soll. Damit diese Zielsetzung erreicht werden kann, müssen zwei sogenannte Pförtneranlagen im erweiterten Bereich der Kreuzung erstellt werden. Die öffentliche Planauflage hat bis Mitte November 2012 stattgefunden. Als Bauherrschaft der Pförtneranlagen tritt der Oberingenieurkreis IV auf, da sich die Landstrasse im Besitz des Kantons befindet. Die Kosten werden durch die Strasseneigentümerschaft getragen. Es ist vorgesehen, die Arbeiten im Jahr 2013 auszuführen.

Im Anschluss an dieses Projekt hat die Gemeinde Ersigen ein Projekt ausarbeiten lassen, mit welchem der Hofacherweg saniert, die bestehende alte Wasserleitung ersetzt, sowie ein neuer Fussweg entlang der Südseite der Strasse, ab der Liegenschaft Hofacherweg 3a, erstellt werden soll. In der Verlängerung dieses neuen Fusswegs ist entlang der Nordseite der Strasse, ab der Liegenschaft Hofacherweg 6 bis zum bestehenden Fussweg bei der Bushaltestelle vis à vis des Gemeindehauses, ein neuer Fusswegbereich vorgesehen.





In Koordination mit dem vorgenannten kantonalen Projekt entlang der Landstrasse sind die Bauarbeiten am Hofacherweg ebenfalls im Jahr 2013 vorgesehen. Die Gesamtkosten für die geplanten Massnahmen am Hofacherweg betragen Fr. 375'000.00.

Vorgeschichte Projekt

Im Rahmen der Verkehrsrichtplanarbeiten während der Ortsplanungsrevision 2005 wurde durch das Tiefbauamt des Kantons Bern, Kreis IV, Burgdorf, als Eigentümerin der Landstrasse festgelegt, dass sich die Gemeinde Ersigen auf eine Erschliessungsstrasse als Hauptzufahrt und eigentliche Ortserschliessung ab der Landstrasse konzentrieren muss. Zur Diskussion stand damals auf Seiten der Gemeinde, die drei vorhandenen Strassen "Kreuzweg", "Hofacherweg" und "Schürgasse" gleichwertige Erschliessungsträger festzulegen. Begründet wurde der Entscheid des Kantons damit, dass Kreuzungsbereiche für Unfälle das grösste Gefahrenpotential nach sich ziehen. Aus diesem Grund soll sich der Hauptverkehr für Personenwagen ab dem Dorf Ersigen hauptsächlich auf einen Erschliessungsstrang, nämlich den Hofacherweg, konzentrieren. Mit dieser Vorgabe wurde der Verkehrsrichtplan 2005 genehmigt. Seither haben die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde mögliche Projekte zur Verbesserung der Situation bearbeitet.

In erster Linie muss somit eine Verbesserung der Kreuzungssituation Landstrasse/Hofacherweg erzielt werden. Nachdem vor zwei Jahren ein erstes Projekt mit grösseren baulichen Massnahmen nicht weiter verfolat wurde, hat das Tiefbauamt Kreis IV nun eine Lösuna ausarbeiten lassen. mit welcher auf dem Kreuzunasbereich Landstrasse/Hofacherweg eine Verkehrsbeschränkung mit 60 km/h verfügt werden soll. Damit diese Zielsetzung erreicht werden kann, sind zwei sogenannte Pförtneranlagen im erweiterten Bereich der Kreuzung geplant. Die öffentliche Planauflage hat bis Mitte November 2012 stattaefunden. Als Bauherrschaft der Pförtneranlagen tritt der Kanton Bern, vertreten durch den Oberingenieurkreis IV auf. Die Kosten durch die Strasseneigentümerschaft getragen. vorgesehen, die Arbeiten im Jahr 2013 auszuführen.

Im Anschluss an dieses Projekt hat die Gemeinde Ersigen ein Projekt ausarbeiten lassen, mit welchem der Hofacherweg saniert, ein neuer Fussweg erstellt und die bestehende alte Wasserleitung ersetzt wird.





Projektbeschrieb

a) Strassenbau und Entwässerung

Der heute bestehende, rund 5 m breite Hofacherweg, wird auf 6 m Fahrbahnbreite ausgebaut und saniert. Der Kreuzungsbereich Hofacherweg/Hintergasse wird angepasst.

Der Ausbau erfolgt ab der Dorfstrasse bis zur Landstrasse, wo er an den bestehenden Einlenker und die vorgenannt erwähnte geplante Pförtneranlage des Kantons anschliesst.

b) Fussweg

Entlang der Südseite der Strasse, ab der Liegenschaft Hofacherweg 3a, bis zum Kreuzungsbereich Landstrasse, wird ein neuer Fussweg von 1,20 m Breite erstellt. In der Verlängerung dieses neuen Fusswegs wird entlang der Nordseite der Strasse, ab der Liegenschaft Hofacherweg 6 bis zum bestehenden Fussweg bei der Bushaltestelle vis à vis des Gemeindehauses, ein neuer Fusswegbereich von 1,5 m Breite ausgeführt.

c) Wasser

Die bestehende Grauguss-Wasserleitung DN 125 wird ab dem Hydrant Nr. 7 durch eine neue PE-Leitung 160 S5 ersetzt, inklusive der Querung der Landstrasse. Die zwei bestehenden Hydranten (Nrn. 83 und Nrn. 29) werden ebenfalls ersetzt. Zudem werden in der Kreuzung Landstrasse auch Anpassungsarbeiten bezüglich der Pförtneranlage vorgenommen.

d) Ausführungen

Das gesamte Projekt ist mit den betroffenen Landeigentümerinnen und Landeigentümern mündlich vorbesprochen worden. Dank ihrem Entgegenkommen kann dieses Projekt vorbehältlich der Kreditgenehmigung umgesetzt werden. Dafür bedanken sich die Gemeindeorgane von Ersigen bestens.

Die Arbeiten sollen in Koordination mit dem Bau der Pförtneranlagen durch den Kanton entlang der Landstrasse im Jahr 2013 ausgeführt werden.





Kosten

Total	Fr. 375'000.00
Unvorhergesehenes/Mehrwertsteuer	Fr. 45'000.00
Ingenieur	Fr. 30'000.00
Wasserleitung	Fr. 130'000.00
Strassenbau/Fussweg/Grabarbeiten	Fr. 170'000.00

Finanzierung und Tragbarkeit

Der gesamte Betrag von Fr. 375'000.00 ist im Finanzplan 2012-2017 der Gemeinde Ersigen für das Jahr 2013 eingestellt. Der Finanzplan zeigt tragbare Ergebnisse auf. Das Projekt wird direkt keine Neuverschuldung oder Steuererhöhung auslösen.

<u>Jährlich wiederkehrende Kosten (Folgekosten)</u>

(Berechnungsbeispiel für das Jahr 2013)

Abschreibungen 10 % Fr. 37'500.00 Verzinsungen 1,5 % Fr. 5'625.00 Fr. 43'125.00

Für die folgenden Jahre nimmt der Abschreibungsbetrag jährlich um 10 % ab.

Einnahmen/Beiträge Dritter

Subventionen können einzig beim Ersatz der beiden Hydranten, somit insgesamt rund Fr. 6'000.00 erwartet werden. Beiträge durch Dritte werden keine fällig.

Planunterlagen

Die Planunterlagen des Projekts können bis zur Gemeindeversammlung im Rahmen der Aktenauflage während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Ersigen eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 wird beantragt, für die Sanierung Hofacherweg inklusive Fusswegneubau und Wasserleitungsersatz einen Objektkredit im Betrag von Fr. 375'000.00 zu bewilligen.





Traktandum 2

Gewerbestrasse

Genehmigung Objektkredit für die Fertigstellung der Basiserschliessung im Gewerbegebiet mit dem Bau einer neuen Verbindungsstrasse inklusive Landerwerb

Referent: Gemeinderat Simon Werthmüller

Entlang der Gewerbestrasse ist Bauland für Gewerbezwecke eingezont. Dieses Bauland gehört einer privaten Grundeigentümerschaft. Die Gemeinde hat vor ein paar Jahren das Gewerbegebiet mit einer einfachen Basiserschliessungsstrasse versehen. Schon damals wurde diskutiert, im Endausbau für das Gebiet eine Ringstrasse vorzusehen, damit der Schwerverkehr zirkulieren kann. Diesen Herbst hat ein Gewerbebetrieb den Landbereich zwischen den Liegenschaften Gewerbestrasse 1 und 5 erstanden und plant im Frühjahr 2013 auf diesem Grundstück einen Neubau zu erstellen. Es ist nun vorgesehen, mit dem Bau einer neuen Verbindungsstrasse den Verkehrsring zu schliessen und somit auch die Basiserschliessung genügend sicherzustellen.

Vorgeschichte Projekt

Enlang der Gewerbestrasse ist Bauland für Gewerbezwecke eingezont. Dieses Bauland gehört einer privaten Grundeigentümerschaft. Die Gemeinde hat vor ein paar Jahren das Gewerbegebiet mit einer einfachen Basiserschliessungsstrasse versehen. Schon damals wurde diskutiert, im Endausbau für das Gebiet eine Ringstrasse vorzusehen, damit der Schwerverkehr zirkulieren kann. Damals wurde entschieden, mit diesem Endausbau vorläufig zuzuwarten bis Klarheit herrscht, wie das Gebiet und in welcher Parzellierung es überbaut wird. Diesen Herbst hat ein Gewerbebetrieb den Landbereich zwischen den Liegenschaften Gewerbestrasse 1 und 5 erstanden und plant im Frühjahr 2013 auf diesem Grundstück einen Neubau zu erstellen.

Damit im Ersiger Gewerbegebiet mit dem Bau einer neuen Verbindungsstrasse der Verkehrsring geschlossen und somit die Basiserschliessung genügend sichergestellt werden kann, hat der Gemeinderat die entsprechende Projektierung in Auftrag gegeben. Diese ist mittels Vorprojekt und Kostenvoranschlag getätigt worden.





Projektbeschrieb

Vorgesehen ist der Neubau einer Einbahn-Verbindungsstrasse zwischen dem Moosweg und der Gewerbestrasse entlang dem Grundstück Gewerbestrasse 1, welche für das Befahren mit LKW's möglich ist. Zudem soll entlang der Baulandparzelle der entsprechende Teil des Mooswegs verbreitert werden.

a) Strassenbau und Entwässerung

Bei der neuen Verbindungsstrasse wird eine Fahrbahnbreite von 4,50 m vorgesehen. Zusätzlich wird ein Bankett von je 50 cm erstellt. Entlang des entsprechenden Teils des Mooswegs soll Land für die Fahrbahnverbreiterung auf 5.00 m plus einseitigem Bankett von 50 cm erstanden werden. Die Ein- und Ausfahrtsradien werden auf ein LKW-Fahrzeug mit Anhänger bzw. Sattelschlepper ausgelegt. Die Strassenentwässerung erfolgt in der Mitte der Strasse mittels Einlaufschächten.

b) Werkleitungen

Ab dem Moosweg wird auf 20 Laufmetern eine PP 250er Kanalisationsleitung in der neuen Verbindungsstrasse erstellt. Diese dient zur Erschliessung der nordöstlichen Restparzelle gegen die Burgdorfstrasse.

Alle übrigen Werkleitungen werden ab der bestehenden Gewerbestrasse in das Baugebiet gezogen. Diesbezüglich sind von Seiten der Gemeinde keine Arbeiten notwendig.

c) Ausführungen

Die Arbeiten sollen in Koordination mit dem Bau der geplanten neuen Gewerbehalle im Frühjahr 2013 ausgeführt werden.

Die Erweiterung des Teilbereichs Moosweg wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Für dieses Teilstück muss zuerst eine entsprechende Planung vollzogen werden. Der Moosweg ist bereits in der Strassensanierungs-Mehrjahresplanung eingestellt. Die Planung wird im nächsten Jahr erarbeitet. Der notwendige Kredit für die Bauausführung wird dem zuständigen Organ zum entsprechenden Zeitpunkt unterbreitet.

Kosten

Total (inkl. Mehrwertsteuer)	Fr. 317'000.00
Unvorhergesehenes	Fr. 800.00
Moosweg-Verbreiterung; Landerwerb/Vermarkung	Fr. 14'200.00
Kanalisation (Basiserschliessung Parzelle Nr. 100)	Fr. 13'000.00
Landerwerb/Grenzmutation/Vermarkung	Fr. 116'200.00
Strassenbau Verbindungsweg	Fr. 172'800.00





Finanzierung und Tragbarkeit

Der gesamte Betrag von Fr. 317'000.00 ist im Finanzplan 2012-2017 der Gemeinde Ersigen für das Jahr 2013 eingestellt. Der Finanzplan zeigt tragbare Ergebnisse auf. Das Projekt wird direkt keine Neuverschuldung oder Steuererhöhung auslösen.

Jährlich wiederkehrende Kosten (Folgekosten)

(Berechnungsbeispiel für das Jahr 2013)

Abschreibungen 10 % Fr. 31'700.00 Verzinsungen 1,5 % Fr. 4'755.00 Fr. 36'455.00

Für die folgenden Jahre nimmt der Abschreibungsbetrag jährlich um 10 % ab.

Einnahmen/Beiträge Dritter

Subventionen oder Beiträge durch Dritte werden keine fällig.

Planunterlagen

Die Planunterlagen des Vorprojekts können bis zur Gemeindeversammlung im Rahmen der Aktenauflage während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Ersigen eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 wird beantragt, für die Fertigstellung der Basiserschliessung im Gewerbegebiet mit dem Bau einer neuen Verbindungsstrasse inklusive Landerwerb Moosweg einen Objektkredit im Betrag von Fr. 317'000.00 zu bewilligen.





Traktandum 3

Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen

Genehmigung Rahmenkredit für die Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen

Referent: Gemeinderat Simon Werthmüller

Die Gewässerschutzgesetzgebung gilt für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Bau und Unterhalt öffentlicher Anlagen ist Aufgabe der öffentlichen Hand. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gesetzgebungen des Gewässerschutzes befolgt und umgesetzt werden. Die Gemeinde Ersigen hat nicht zuletzt auch aus diesen Gründen den Generellen Entwässerungsplan (GEP) erstellen lassen, mit welchem nun der jährliche Unterhalt vollzogen wird.

Gesamtheitlich betrachtet ist der Gewässerschutz aber nur dann gewährleistet, wenn auch die Funktion der Entwässerungsanlagen in Privatbesitz sichergestellt ist. Auch für Privatanlagen sind die Bestimmungen des Gewässerschutzes zwingend. Schadhafte Entwässerungsanlagen bergen grosse Risiken.

Der Gemeinderat Ersigen hat die OSTAG Ingenieure AG, Burgdorf, beauftragt, ein Konzept zu erstellen, mit welchem flächendeckend sämtliche privaten Abwasseranlagen in der Gemeinde Ersigen auf deren Zustand hin überprüft werden können. Das erstellte Konzept sieht nebst
den detaillierten Zustandsaufnahmen auch die fachmännische Beurteilung der auszuführenden Massnahmen, die Information und Beratung
der Grundstückeigentümer/innen sowie die Überwachung der Sanierungsmassnahmen vor. Die Zustandsaufnahme soll jährlich, etappenweise in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern/innen bis
ins Jahr 2016 erfolgen.

Gesetzliche Grundlage

Es ist untersagt, Stoffe die Wasser verunreinigen können, in Gewässer einzubringen oder versickern zu lassen. Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür (Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz, Artikel 3).



Die Eigentümer von Abwasseranlagen sorgen dafür, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Behörden können die von ihnen angeordneten Massnahmen zwangsweise durchsetzen (Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz, Artikel 53).

Gemäss dem kantonalen Gewässerschutzgesetz, Artikel 21, üben die Gemeinden die Aufsicht über den Gewässerschutz aus und bezeichnen eine Fachstelle mit den Gewässerschutzverantwortlichen.

Gemäss der kantonalen Gewässerschutzverordnung, Artikel 6, obliegt den Gemeinden die Kontrolle des Unterhalts und Betriebes sämtlicher Abwasseranlagen.

Zustandsuntersuchungen - Vorgehen

Die Zustandsuntersuchungen werden durch Fachleute im Abwasserleitungsbereich im Auftrag der Gemeinde vorgenommen. Jeweils nach vorgängiger Information der betroffenen Grundstückeigentümer/innen werden folgende Schritte getätigt:

- 1. Überprüfung Anlagebestand mit Ergänzungsaufnahmen
- 2. Kanalfernsehaufnahmen Leitungen, Zustandsaufnahmen Schächte und Versickerungsanlagen
- 3. Zustandsauswertung, Massnahmenplanung und Dokumentation
- 4. Information Liegenschaftseigentümer
- 5. Umsetzung erforderliche Sanierungsmassnahmen durch Eigentümer

Quartierweises Vorgehen

Die Untersuchungen werden nach folgendem regionalen Ablaufplan vorgesehen. Dabei handelt es sich um Grobregionenbezeichnungen. Die Details können den Auflageakten entnommen werden:

Zone 1	(Burgdorfstrasse/Osterstall)	2013
Zone 2	(Oberdorf/Haule/Töpfereistrasse)	2014
Zone 3	(Lobärgstrasse/Rainacher/Flue/Burgerweg)	2015
Zone 4	(Unterdorf/Furtrain/Rudswil)	2016

Das Gebiet "Gsteig" ist in diesem Jahr mit den Gesamtprojektierungsarbeiten bereits bearbeitet worden. Die entsprechenden Kosten wurden in den Projektierungskredit für das Gebiet "Gsteig" integriert, welcher im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt.





Dokumentation/Information/Umsetzung

Für jede einzelne private Grundeigentümerschaft, welche abwassertechnische Sanierungsmassnahmen zu vollziehen hat, wird mit folgendem Aufbau nach der Untersuchung eine Dokumentation erstellt.

- Situation mit Anlagenbestand
- Anlageattribute
- Zustandsbewertung mit Fotos
- Massnahmenbeschrieb
- Kostenschätzuna
- Sanierungsdringlichkeit

Gemäss der Zustandsbeurteilung sind die Sanierungen der Leitungen, Kontrollschächte und Versickerungsanlagen nach der Beurteilung pro Dringlichkeitsstufe in folgenden Zeithorizonten zu realisieren:

Sehr schlecht	Dringend	< 2 Jahre
Schlecht	Kurzfristige Ausführung	3-4 Jahre
Mangelhaft	Mittelfristig	5-7 Jahre
Genügend	Längerfristig	7-10 Jahre
Gut	Keine Massnahme; nächste	

Zustandsbeurteilung > 10 Jahre

Wie erwähnt, werden die notwendigen Massnahmen mit den Kostenschätzungen und dem Umsetzungshorizont individuell jedem Grundeigentümer übergeben.

Kosten Zustandsaufnahme

Total (inkl. Mehrwertsteuer)	Fr. 430'000.00
Zone 4 im Jahr 2016	<u>Fr. 95'000.00</u>
Zone 3 im Jahr 2015	Fr. 115'000.00
Zone 2 im Jahr 2014	Fr. 135'000.00
Zone 1 im Jahr 2013	Fr. 85'000.00

Sämtliche Kosten der Zustandsaufnahme werden durch die Öffentlichkeit getragen. Die Privaten habe sich an diesen nicht zu beteiligen.

Finanzierung und Tragbarkeit / Subventionen

Der gesamte Betrag von Fr. 430'000.00 ist im Finanzplan 2012-2017 in den entsprechenden Jahren eingestellt. Der Finanzplan zeigt tragbare Ergebnisse auf. Das Projekt wird direkt keine Neuverschuldung oder Steuererhöhung respektive Gebührenerhöhung auslösen.





Aus dem Abwasserfonds des Kantons Bern sind Beiträge in der Höhe von Fr. 235'000.00 zu erwarten. Der Subventionsanteil für das bereits bearbeitete Gebiet "Gsteig" ist in diesem Betrag integriert.

Konzeptunterlagen

Die detaillierten Konzeptunterlagen können bis zur Gemeindeversammlung im Rahmen der Aktenauflage während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Ersigen eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 wird beantragt, für die Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen einen Rahmenkredit von Fr. 430'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 4

Zweckverband Abwasserregion Koppigen (ZAK) und Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)

Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum Gemeindeverband ZASE+

Referent: Gemeinderat Peter Schürch

Der ZAK (Zweckverband Abwasserregion Koppigen) ist an den ZASE (Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme) angeschlossen. Der ZASE hat zwei weitere Unterverbände. Jeder Verband hat eine eigene Organisationsstruktur, ein eigenes Verbandsnetz und eigene Verbandskosten. Die Abwässer aus der Gemeinde Ersigen, welche der Kanalisation zugeführt werden, fliessen über eine Leitung im Eigentum des ZAK in die Hauptleitung des ZASE und in die ARA in Zuchwil. Die beiden Verbände haben im letzten Jahr Gespräche aufgenommen und eine entsprechende Fusion in die Wege geleitet. Der neue Abwasserverband nennt sich ZASE+ und ist in Zuchwil domiziliert. Jede Verbandsgemeinde hat die Zustimmung zum Zusammenschluss zu erteilen.





Allgemeine Informationen

Das gegenwärtige Organisationsmodell mit dem ZASE und den drei Unterverbänden wurde einer Überprüfung unterzogen. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Die Strukturen sind relativ kompliziert.
- Die Entscheidungswege sind lang.
- Die Aufgaben werden in den Verbänden unterschiedlich wahrgenommen.
- Im Milizsystem wird es immer schwieriger genügend Kommissionsmitglieder zu rekrutieren, vor allem in kleinen Verbänden.

Um die Strukturen zu vereinfachen und zu optimieren, hat der ZASE eine Studie zur Reorganisation der Verbände mit folgenden Zielsetzungen in Auftrag gegeben:

- Die Kommunikations- und Entscheidungswege zu verkürzen.
- Die Milizsysteme der Unterverbände zu entlasten.
- Den Betrieb und die Umsetzung der Massnahmen über das ganze ARA-Einzugsgebiet einfach koordinieren zu können.
- Die Kosten auf alle angeschlossenen Gemeinden gerecht(er) zu verteilen.

Damit diese Zielsetzungen erfüllt werden können, ist ein Zusammenschluss des ZASE und der drei Unterverbände zu einem einzigen Verband "ZASE+" vorzunehmen. Damit die Reorganisation vollzogen werden kann, müssen die Verbandsgemeinden des ZAK den Beitritt zum ZASE beschliessen (jede Gemeinde für sich). In der Delegiertenversammlung des ZASE+ wird jede einzelne Gemeinde ein Stimmrecht haben.

Finanzielle Auswirkungen

Aktuell leistet die Gemeinde Ersigen jährliche Betriebskosten- und Werterhaltsbeiträge von rund Fr. 150'000.00 an den ZAK. Diese Beiträge werden aus den Abwassergebühren finanziert. Der Betriebskostenbeitrag an den ZASE für die Abwasserreinigungsanlage in Zuchwil ist darin enthalten.

ZAK-Gemeinden tragen heute ihren Anteil an den Anlagen des ZASE und zusätzlich die gesamten Anlagen des ZAK. Mit der Reorganisation werden alle Verbandsanlagen durch alle Mitglieder des ZASE+ getra-





gen. Dadurch sinken die Kosten in den ZAK-Gemeinden um rund Fr. 28.00 pro Einwohner und Jahr. Dies liegt unter anderem daran, dass für den ZASE andere Vorschriften bezüglich Abschreibungen und Werterhalt gelten. Massgebend ist das solothurnische Recht. Für den ZAK war das bernische Recht anzuwenden. Für Ersigen ergibt sich total eine jährliche Einsparung von rund Fr. 48'000.00.

Bei der Reorganisation treten die Unterverbände alle ihre Anlagen unentgeltlich an den ZASE+ ab. Dabei wird berücksichtigt, dass nicht jeder Verband in der Vergangenheit die Verbandsanlagen gleich bewirtschaftet und nicht jeder Verband gleich grosse zukünftige Investitionen hat. Es braucht deshalb einen einmaligen finanziellen Ausgleich, um alle Verbände auf das gleiche Niveau zu bringen. Als Referenz gilt der ZASE.

Weil beim ZAK gemäss den bernischen Vorschriften höhere Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt getätigt wurden, erhalten die ZAK-Gemeinden rund Fr. 2.5 Mio. aus der Spezialfinanzierung Werterhalt des ZAK zurück. Zur Deckung des gesetzlichen Minimums der Spezialfinanzierung beim ZASE und zum Ausgleich von Mehrleistungen werden die ZAK-Gemeinden aber Ausgleichszahlungen von insgesamt rund Fr. 800'000.00 leisten müssen.

Finanzielle Konsequenzen für Ersigen

Das Konto Werterhalt ZAK in der Bestandesrechnung beträgt aktuell Fr. 696'715.00. Leisten müssen wir bis Ende Februar 2013 den Anteil der Ausgleichszahlung an den ZASE+ im Betrag von Fr. 132'024.00. Unser Werterhaltskonto wird danach noch den Betrag von Fr. 564'691.00 aufweisen. Dieser Restbetrag wird unserem entsprechenden Werterhaltskonto "Abwasser" gutgeschrieben.

Der ZAK hat mitgeteilt, dass er nach Abschluss der Betriebsrechnung 2012 den entsprechenden Restbetrag des ZAK an alle Gemeinden gemäss dem vereinbarten Kostenteiler zurückbezahlen wird. Die Höhe des Betrages kann der ZAK aktuell nicht nennen.

Wie bereits erwähnt, wird sich der Zusammenschluss für unsere Gemeinde mit einer jährlichen Einsparung von rund Fr. 48'000.00 niederschlagen.





Beschlüsse von ZAK und ZASE

Für die Auflösung des Zweckverbandes der Abwasserregion Koppigen ist dessen Delegiertenversammlung zuständig. Diese hat am 05. Juni 2012 bereits die Auflösung des ZAK-Verbandes einstimmig genehmigt. Zudem hat sich die Delegiertenversammlung des ZASE Zuchwil am 23. Mai 2012 für die Aufnahme der ZAK-Gemeinden per 1. Januar 2013 ausgesprochen.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 wird beantragt, dem Beitritt zum Abwasserverband ZASE+ Zuchwil per 1. Januar 2013 zuzustimmen. Mit diesem Beitritt wird die Mitgliedschaft beim ZAK per 31. Dezember 2012 aufgehoben.

Traktandum 5

Finanzgeschäfte

- a) Orientierung über die Finanzplanung 2012 2017
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2013; Festsetzen der Steueranlage, des Liegenschaftssteueransatzes und der Hundetaxe

Referent: Gemeinderat Peter Schürch

Das Budget der Einwohnergemeinde Ersigen für das Jahr 2013, welches mit einer unveränderten Steueranlage von 1,65 rechnet, sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 227'130.00 vor. Dieser Aufwandüberschuss begründet sich damit, dass gegenüber dem Voranschlag 2012 und den Steuerprognosen für das laufende Jahr mit einem um diesen Betrag tieferen Steuerertrag bei den natürlichen Personen zu rechnen ist. Dies aufgrund von übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen. Die Steuerertragsberechnung 2013 basiert auf den Angaben der Kantonalen Planungsgruppe. Die Zunahme von Steuerpflichtigen durch Neuzuzüger/innen im nächsten Jahr ist in die Berechnung miteinbezogen worden.



Sämtliche Gebührenansätze in den Bereichen Kehricht, Wasser, Abwasser, Feuerwehrersatzabgaben und Liegenschaftssteuern bleiben für das Jahr 2013 unverändert. Beantragt wird jedoch die Erhöhung der Hundetaxe um Fr. 20.00 auf Fr. 70.00 pro Hund.

a) Finanzplan 2012-2017/Investitionstätigkeit 2013/Gebühren 2013

<u>Finanzplan 2012 - 2017</u>

Die Finanzplanung ist von den Steuereinnahmen und der geplanten Investitionstätigkeit abhängig. Sie wird periodisch angepasst und dient dem Gemeinderat als wichtiges finanzielles Führungsinstrument. Anlässlich der zweitägigen Klausur des Gemeinderates von Mitte Oktober 2010 sind im Bereich der Finanzen folgende Legislaturziele definiert worden:

- Nach Möglichkeit sind die Schulden zu senken. Die Umschuldungen sind nach den bestmöglichen Konditionen vorzunehmen .
- Für die Nettoinvestitionen besteht als Richtwert pro Jahr ein Betrag von Fr. 750'000.00. Per Ende der Legislatur im Jahr 2013 darf insgesamt die 3-Millionen-Grenze nicht überschritten werden.
- Die Steueranlage ist auf der aktuellen Höhe von 1.65 zu stabilisieren. Nach diesen Prinzipien wurde der Finanzplan für die folgenden Jahre erarbeitet. Der aktuelle Finanzplan weist mit den geplanten Investitionen tragbare Ergebnisse auf. Im Finanzplan sind alle bekannten Investitionen der nächsten Jahre enthalten, jedoch muss jährlich die Aufteilung auf die verschiedenen Jahre neu definiert werden.

Investitionstätigkeit 2013

Folgende Nettoinvestitionen von total Fr. 941'000.00 sind im Jahr 2013 vorgesehen, wobei die Bewilligung der notwendigen Verpflichtungskredite durch das zuständige Organ immer vorbehalten bleibt:





Konto	Projekt	Betrag
100	Mass und Gewicht	27'000
	Erneuerung Amtliche Vermessung (Planwerke)	27'000
140	Feuerwehr	90'000
	Erneuerung Brandschutzbekleidung	90'000
217	Schulliegenschaft	27'000
	Gesamtkonzeptstudie	27'000
620	Verkehr	582'000
	Bau-Projektierung Gsteig	10'000
	Planung Furtrain	20'000
	Planung Töpfereistrasse/Moosweg	20'000
	Sanierung Hofacherweg	205'000
	Kreuzweg Ausweichstelle	10'000
	Gewerbestrasse	302'000
	Moosweg (Landerwerb)	15'000
700	Wasserversorgung	150'000
	Wasserleitung Hofacherweg	170'000
	Anschlussgebühren	-20'000
710	Abwasserentsorgung	65'000
	Aufnahme private Abwasseranlagen	85'000
	Anschlussgebühren	-20'000
	Nettoinvestitionen	941'000

Die Nettoinvestitionen betrugen im Jahr 2011 Fr. 581'058.75. Für das laufende Jahr wurde ein Betrag von Fr. 904'000.00 vorgesehen. Zu erwarten sind Nettoinvestitionen im Jahr 2012 von rund Fr. 830'000.00. Somit wird die Legislaturzielsetzung von durchschnittlichen Investitionen von Fr. 750'000.00 leicht überschritten.

<u>Gebührenansätze und weitere Ansätze 2013</u>

Dem Voranschlag 2013 wurden folgende Ansätze zugrunde gelegt:

Steueranlage 1,65 Einheiten (wie bisher)

Liegenschaftssteuer 1 ‰ des amtlichen Wertes (wie bisher)

Hundetaxe Fr. 70.00 / Hund (neu, bisher Fr. 50.00) Feuerwehrersatz- 4 % der Kantonssteuern; (wie bisher)

abgabe mind. Fr. 50.00, höchstens Fr. 400.00

ERSIGER-INFORMATION November 2012 Seite 19



Frischwasser		pro m ³ Wasserverbrauch Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	(wie bisher) (wie bisher)
Abwasser	Fr. 2.60 Fr. 190.00	pro m ³ Wasserverbrauch Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	(wie bisher) (wie bisher)
	Fr. 1.50	pro m² entwässerte Fläche	(wie bisher)
Kehrichtgebühren	Fr. 0.45 Fr. 1.00 Fr. 3.00 Fr. 70.00 Brings!	pro kg Abfall Andockgebühr 240 Liter Andockgebühr 800 Liter pro Containerkunde Plafonierung auf Fr. 50.00 pro Haushal	(wie bisher) (wie bisher) (wie bisher) (wie bisher) t/Jahr (wie bisher)

<u>Hundetaxe / übrige Gebührenansätze</u>

Seit 1992, somit seit exakt 20 Jahren, beträgt die Hundetaxe unverändert Fr. 50.00 pro Hund. Wird die Teuerung der letzten Jahre aufgerechnet, ist eine Erhöhung auf Fr. 70.00 gerechtfertigt.

Alle übrigen Gebührenansätze in den Bereichen Kehricht, Wasser, Abwasser, Feuerwehrersatzabgaben und Liegenschaftssteuern bleiben für das Jahr 2013 unverändert. Aufgrund von reglementarischen Bestimmungen ist der Gemeinderat für die Gebührenfestsetzungen in den Spezialfinanzierungsbereichen Kehricht, Wasser und Abwasser abschliessend zuständig.

b) Voranschlag 2013

Die Kommissionen und Funktionäre haben ihre Budgets gestützt auf die vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien erarbeitet. Der Voranschlag 2013 sieht folgendes Ergebnis vor:

Gesamtergebnis		
Aufwand Ertrag	Fr. 5'995'614	Fr. 5'768'484
Aufwandüberschuss	Fr.	227'130





0 Allgemeine Verwaltung

Aufgabenbereiche	Voranschl Aufwand	ag 2013 Ertrag	Voranschl Aufwand	ag 2012 Ertrag	Rechnur Aufwand	ng 2011 Ertrag
011 Legislative	29'600	0	20'900	0	22'100.00	0.00
012 Exekutive	60'340	0	51'890	0	58'464.36	0.00
029 Allgemeine Verwaltung	544'760	170'250	586'680	161'800	540'897.40	170'332.45
090 Mehrzweckgebäude	42'910	2'700	22'590	2'700	22'677.30	2'700.00
Total Nettoaufwand	677'610	172'950 504'660	682'060	164'500 517'560	644'139.06	173'032.45 471'106.61

011 Legislative

Im Jahr 2013 finden Gemeindewahlen statt, weshalb die Ausgaben in diesem Bereich gegenüber dem Budget 2012 höher ausfallen.

012 Exekutive

Im Jahr 2013 fallen aufgrund des Endes der Legislaturperiode mehr Kosten an als im 2012.

029 Allgemeine Verwaltung

Gegenüber dem Budget 2012 wird die Kostensenkung folgendermassen begründet:

Beim bevorstehenden Wechsel in der Verwaltung wurden zwei Personen neu angestellt. Diese müssen sich die Erfahrung in den Arbeitsgebieten noch aneignen. Die Löhne werden im Jahr 2013 entsprechend tiefer ausfallen. Zudem sind allgemein keine Erhöhungen von Lohnstufen vorgesehen.

090 Mehrzweckgebäude

Es sind höhere Unterhaltskosten als im 2012 vorgesehen.





1 Öffentliche Sicherheit

	Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
100 Mass und Gewicht	14'000	2'000	10'000	2'000	6'704.00	1'956.90
101 Übrige Rechtspflege	45'080	30'000	41'510	30'000	49'731.15	42'370.56
140 Feuerwehr	118'570	118'570	111'420	111'420	114'604.40	114'604.40
150 Militär	2'100	0	2'000	0	1'622.65	0.00
160 Zivilschutz	37'840	6'100	37'250	37'250	59'386.20	59'386.20
161 Übrige zivile Landesverteidigung	6'900	0	6'700	0	5'196.50	0.00
Total	224'490	156'670	208'880	180'670	237'244.90	218'318.06
Nettoaufwand		67'820		28'210		18'926.84

100 Mass und Gewicht

Die Kosten wurden gemäss Angaben des Nachführungsgeometers Grunder Ingenieure AG erfasst.

101 Übrige Rechtspflege

Die Gebühreneinnahmen sowie –ausgaben sind schwer abzuschätzen.

140 Feuerwehr

Der Abschreibungsaufwand steigt aufgrund von Investitionen.

160 Zivilschutz

Ab 2013 ist eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung "Schutzraumbauten" nicht mehr möglich. Deshalb kann diese Budgetposition nicht mehr ausgeglichen abgeschlossen werden.





2 Bildung

	Voranschlag 2013 Voranschlag 2012		Rechnung 2011			
Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
200 Kindergarten	99'810	0	112'400	0	87'232.30	0.00
210 Primarschule	562'230	300	478'090	20'300	453'872.53	39'308.40
212 Sekundarstufe 1	327'100	15'200	327'320	0	280'383.85	0.00
214 Musikschulen	30'000	0	26'355	0	27'214.60	0.00
217 Schulliegenschaften	269'660	14'650	228'800	12'500	258'680.18	16'585.31
219 Nicht Aufteilbares	50'650	42'100	67'910	33'000	55'250.40	17'367.15
250 Gymnasium	0	0	0	0	0.00	0.00
292 Erwachsenenbildung	350	0	600	0	522.60	0.00
Total	1'339'800	72'250	1'241'475	65'800	1'163'156.46	73'260.86
Nettoaufwand		1'267'550		1'175'675		1'089'895.60

200 Kindergarten

Im 2012 war eine Projektstudie zur räumlichen Optimierung im Kindergarten "Sunnestrahl" vorgesehen, weshalb der Budgetbetrag hoch ausgefallen ist. Diese Studie wurde nicht ausgeführt, da im Jahr 2013 über die gesamte Schulanlage eine Gesamtkonzeptstudie erstellt werden soll.

210 Primarschule

Aufgrund der "Neuen Finanzierung der Volksschule" ist mit einem tieferen Aufwand für den Anteil an die Lehrerbesoldung zu rechnen. Massgebend sind neu nicht mehr die Angaben bezüglich Einwohner-, Schüler- und Klassenzahlen, sondern die Schüler und die Vollzeiteinheiten. Aufgrund dieser neuen Berechnung steigt der Beitrag an den Gemeindeverband Kirchberg. Im Bereich der Klassen zur besonderen Förderung (KbF) steigen die Kosten des Gemeindeverbandes aufgrund des neuen übergeordneten Berechnungsmodells enorm.

212 Sekundarstufe

Aufgrund der "Neuen Finanzierung der Volksschule" ist mit einem tieferen Aufwand für den Anteil an die Lehrerbesoldung zu rechnen. Massgebend sind neu nicht mehr die Angaben bezüglich Einwohner-, Schüler- und Klassenzahlen, sondern die Schüler und die Vollzeiteinheiten. Aufgrund dieser neuen Berechnung steigt der Beitrag an den Gemeindeverband Kirchberg.





217 Schulliegenschaft

Bei den Energiekosten werden aufgrund der Rechnung 2011 höhere Kosten erwartet als im 2012 budgetiert. Der Liegenschaftsunterhalt wird etwas mehr kosten als im 2012. Im 2013 ist eine Arbeitsplatzbewertung für die Hauswartarbeiten in der Schulanlage Ersigen vorgesehen.

3 Kultur und Freizeit

	Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
300 Bibliotheken	6'000	0	6'000	0	6'000.00	0.00
302 Theater, Konzerte	1'500	0	1'500	0	1'500.00	0.00
309 Übrige Kulturförderung	34'000	200	12'300	200	9'650.85	0.00
310 Denkmalpflege	0	0	0	0	50'000.00	0.00
320 Massenmedien	13'040	0	11'600	0	12'071.55	0.00
341 Sportvereine	2'950	0	6'700	0	2'750.00	0.00
350 Übrige Freitzeitgestaltung	1'850	0	2'300	0	2'095.00	0.00
Total	59'340	200	40'400	200	84'067.40	0.00
Nettoaufwand		59'140		40'200		84'067.40

309 Übrige Kulturförderung

Neu ist in diesem Bereich ein Beitrag an die Kulturförderung der Region Emmental enthalten. Weiter ist im 2013 wieder ein Neuzuzügerabend vorgesehen, welcher alle 2 Jahre stattfindet. Neu soll erstmals ein Wirtschaftsapéro organisiert werden.

341 Sportvereine

Im Voranschlag 2012 war der rund alle 5 Jahre anfallende Gemeindeanteil an den grösseren Unterhaltsbetrag für den Sportplatz integriert.

4 Gesundheit

	Voranschl	ag 2013	Voransch	lag 2012	Rechnur	ng 2011
Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
440 Spitex	100	0	8'610	0	7'996.00	0.00
450 Krankheitsbekämpfung	800	0	800	0	783.00	0.00
460 Schulärztliche Pflege	400	0	400	0	330.00	0.00
461 Schulzahnärztliche Pflege	4'000	0	3'700	0	4'015.90	0.00
470 Lebensmittelkontrolle	1'100	0	1'110	0	940.25	0.00
490 Übriges Gesundheitswesen	10'830	0	650	0	365.80	0.00
Total	17'230	0	15'270	0	14'430.95	0.00
Nettoaufwand		17'230		15'270		14'430.95

Der Nettoaufwand bewegt sich im Rahmen der Vorjahre.





440 Spitex

Die Kosten in diesem Bereich sinken aufgrund einer wegfallenden Rente.

490 Übriges Gesundheitswesen

Unter diesem Punkt ist die Anschaffung von zwei Defibrillatoren und die entsprechende Ausbildung dafür budgetiert.

5 Soziale Wohlfahrt

	Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
500 Gemeindeausgleichskasse	15'200	5'800	15'100	5'800	14'700.00	2'827.00
530 Ergänzungsleistungen	360'720	0	330'220	0	334'933.00	0.00
533 Familienzulagen	6'680	0	6'320	0	0.00	0.00
540 Jugendschutz	5'250	0	8'100	0	4'971.45	0.00
582 Diverse Wohlfahrtseinrichtungen	5'600	3'000	5'600	3'000	4'457.40	2'403.00
585 Inkassomassnahmen/Bevorschussung	58'700	61'030	37'880	31'590	52'695.90	46'250.00
587 Lastenausgleich	704'550	0	680'980	0	671'035.45	6'445.90
588 Arbeitslosenfürsorge	600	0	600	0	600.00	0.00
589 Fürsorgesekretariat	11'050	0	20'800	0	6'603.95	0.00
Total	1'168'350	69'830	1'105'600	40'390	1'089'997.15	57'925.90
Nettoaufwand		1'098'520	1'065'210			1'032'071.25

530 Ergänzungsleistungen

Der Gemeindeanteil an den Lastenausgleich Ergänzungsleistungen wurde mit der Berechnungshilfe der KPG berechnet. Aufgrund von steigenden Kosten im Bereich der Ergänzungsleistungen auf kantonaler Ebene fällt der Gemeindebeitrag höher aus als in den Vorjahren.

587 Lastenausgleich

Die vom Kanton empfohlene Rückstellung im Bereich Lastenausgleich wird aufgehoben. Hierzu folgende Information: Der Lastenausgleich Sozialhilfe eines Jahres wird immer erst im Folgejahr in Rechnung gestellt. Konkret wird der Lastenausgleich Sozialhilfe für das Jahr 2012 im Jahr 2013, jener für das Jahr 2013 im Jahr 2014 abgerechnet. Die Entlastung der Gemeinden im Lastenausgleich Sozialhilfe infolge der Wirkung des neuen Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) wird somit erst im Jahr 2014 wirksam.





Demgegenüber wird der Ausgleich der Lastenverschiebung FILAG aufgrund der Wirkung des KESG (Art. 82 KESG in Verbindung mit Art. 29b FILAG) den Gemeinden bereits im Jahr 2013 in Rechnung gestellt. Dies hat im Jahr 2013 eine einmalige Mehrbelastung der Gemeindehaushalte im Kanton Bern von total rund Fr. 70 Millionen zur Folge. Umgerechnet ergibt sich für das Jahr 2013 eine Mehrbelastung von Fr. 70.00 pro Einwohnerin bzw. Einwohner.

Um diese einmalige Mehrbelastung im Jahr 2013 zu mildern, wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, bereits im Jahr 2012 Rückstellungen von maximal Fr. 70.00 pro Einwohnerin bzw. Einwohner zu bilden. Dies bedeutet für die Gemeinde Ersigen eine Rückstellung von insgesamt Fr. 113'750.00. Diese muss in der Gemeinderechnung 2012 als Nachkredit bewilligt werden. Wird dieser Nachkredit nicht genehmigt, verschlechtert sich das Budget 2013 um Fr. 113'750.00, da die Auflösung dieser Rückstellung im Voranschlag 2013 berücksichtigt wurde. Mit der Zustimmung zum Budget 2013 genehmigt die Gemeindeversammlung somit auch die Bildung der Rückstellung für das Geüber den Kindesund Erwachsenenschutz (KESG) setz Fr. 113'750.00 im Rechnungsjahr 2012.

6 Verkehr

	Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
620 Gemeindestrassennetz	330'660	22'800	480'600	78'900	419'102.68	153'069.40
650 Regionalverkehrsbetriebe	0	0	0	0	0.00	0.00
690 Übriger Verkehr	143'101	20'000	119'220	18'300	132'230.00	25'449.00
Total	473'761	42'800	599'820	97'200	551'332.68	178'518.40
Nettoaufwand		430'961		502'620		372'814.28

620 Gemeindestrassennetz

Im laufenden Jahr wurden unter anderem die Sanierungen Flueweg und Schulstrasse vorgenommen. Im Jahr 2013 ist die Sanierung des Höhenwegs im Budget enthalten. Die Sanierung des Hofacherwegs sowie der neue Verbindungsweg "Gewerbestrasse" sind jedoch im Investitionsplan vorgesehen. Im Budget sind gegenüber dem Jahr 2012 tiefere Strassensanierungsbeträge vorgesehen.





690 Übriger Verkehr

Der Gemeindebeitrag an den öffentlichen Verkehr wurde mit der Berechnungshilfe der Kantonalen Planungsgruppe (KPG) berechnet. Aufgrund von steigenden Kosten im Bereich öffentlicher Verkehr auf kantonaler Ebene steigt der Gemeindebeitrag im 2013.

7 Umwelt und Raumordnung

	Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
700 Wasserversorgung	396'413	396'413	390'993	390'993	406'953.70	406'953.70
710 Abwasserbeseitigung	585'800	585'800	557'200	557'200	613'346.20	613'346.20
720 Abfallbeseitigung	172'900	172'900	155'350	155'350	148'673.85	148'673.85
740 Friedhof und Bestattung	41'400	0	43'000	0	44'503.40	0.00
750 Gewässerverbauungen	8'400	0	13'500	0	9'104.75	0.00
780 Öffentliche Toiletten	1'900	0	700	0	0.00	0.00
790 Raumordnung	75'200	62'000	79'300	60'000	280'356.80	265'971.40
Total	1'282'013	1'217'113	1'240'043	1'163'543	1'502'938.70	1'434'945.15
Nettoaufwand		64'900		76'500		67'993.55

Der Nettoaufwand bewegt sich im Rahmen der Vorjahre. Diese Funktion ist geprägt durch die Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Kehricht. Die genannten Spezialfinanzierungen decken ihren Aufwand durch Gebührenerträge und belasten somit den Steuerhaushalt nicht.

8 Volkswirtschaft

	Voranschl	Voranschlag 2013 Voranschlag 2012		Rechnung 2011		
Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
800 Landwirtschaft	7'820	200	3'050	400	14'285.00	12'445.65
810 Forstverwaltung	8'900	5'500	10'100	3'000	7'539.95	6'317.10
860 Elektrizität	0	66'000	0	68'000	0.00	66'395.00
Total	16'720	71'700	13'150	71'400	21'824.95	85'157.75
Nettoertrag	54'980		58'250		63'332.80	

Der Nettoaufwand bewegt sich im Rahmen der Vorjahre.





9 Finanzen und Steuern

Aufgabenbereiche	Voransch Aufwand	lag 2013 Ertrag	Voransch Aufwand	lag 2012 Ertrag	Rechnui Aufwand	ng 2011 Ertrag
900 Obligatorische periodische Steuern	0	3'129'021	0	3'361'019	0.00	3'040'430.45
901 Obligatorische aperiodische Steuern	0	137'000	0	150'000	0.00	122'277.90
902 Liegenschaftssteuern	0	230'000	0	220'000	0.00	237'214.85
903 Steuerabschreibungen	15'500	0	20'500	0	-17'594.35	187.80
904 Fakultative Steuern und Abgaben	0	9'380	0	6'300	0.00	6'450.00
920 Finanzausgleich	292'250	303'420	139'040	228'698	0.00	151'349.00
930 Anteile an kant. Steuern	0	1'000	0	3'000	0.00	2'810.90
940 Zinsen	77'400	49'700	81'650	68'200	96'650.64	43'467.35
942 Liegenschaften des Finanzvermögens	43'050	68'950	64'850	215'400	55'010.73	74'925.35
990 Abschreibungen	308'100	36'500	617'400	30'300	416'513.82	31'111.95
Total Nettoertrag	736'300 3'228'671	3'964'971	923'440 3'359'477	4'282'917	550'580.84 3'159'644.71	3'710'225.55

Die Festlegung der Steuereinnahmen basiert auf den Angaben der Kantonalen Planungsgruppe. Die Steuereinnahmen wurden mit der Steueranlage von 1,65 berechnet.

920 Finanzausgleich

Aufgrund des FILAG 2012 sind in der Position 920 ab 2012 drei neue Ausgleichssysteme enthalten: im Aufwand Lastenausgleich "neue Aufgabenteilung" und im Ertrag "Zuschuss geografisch-topografisch" (ersetzt Beitrag an Gemeindestrassen) und "Zuschuss soziodemografisch". Diese Beträge wurden mit der Finanzplanungshilfe des Kantons berechnet.

990 Abschreibungen

Die harmonisierten Abschreibungen von 10 % auf dem Verwaltungsvermögen betragen Fr. 308'100.00. Es sind keine übrigen Abschreibungen budgetiert.





Standpunkt des Gemeinderates

Das vorliegende Budget für das Jahr 2013 sieht bei der unveränderten Steueranlage von 1,65 einen Aufwandüberschuss von Fr. 227'130.00 vor. Dieser Aufwandüberschuss kann mit dem vorhandenen Eigenkapital von rund 2,2 Millionen Franken gedeckt werden. Die Ersiger Steueranlage wurde vor drei Jahren um einen Steuerzehntel gesenkt. Kommuniziert wurde damals, dass es sich dabei um eine kurzfristige Massnahme handeln könnte. Da sich der budgetierte Aufwandüberschuss im Rahmen hält, beantragt der Gemeinderat, für das Jahr 2013 an der Steueranlage von 1,65 festzuhalten.

Wer zum Voranschlag 2013 zusätzliche Informationen wünscht, kann bei der Gemeindeverwaltung Ersigen kostenlos eine vollständige Zusammenstellung beziehen. Zudem steht Ihnen die Finanzverwaltung (Tel. 034 448 35 35) zur Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 wird beantragt:

- Die Steueranlage ist auf 1,65 Einheiten zu belassen,
- die Liegenschaftssteuer ist auf 1 ‰ der amtlichen Werte zu belassen,
- die Hundetaxe ist auf Fr. 70.00 pro Hund zu erhöhen,
- der vorliegende Voranschlag für das Jahr 2013 ist zu genehmigen.

Seite 29



Traktandum 6

Ortsplanung

Ergänzung des Zonenplans mit Naturgefahren sowie Baureglementsergänzung

Referent: Gemeinderat Simon Werthmüller

Im Jahr 2009 wurde durch die Firma Emch + Berger AG, Bern, in Begleitung des Oberingenieurkreises IV und der Gemeinde Ersigen für unser Gemeindegebiet eine Naturgefahrenkarte erarbeitet. Über das Werk wurden Ende 2009 die betroffenen Grundeigentümer/innen informiert. Ebenso mittels Ersiger-Information vom November 2009 die gesamte Bevölkerung. Gemäss Vorgabe der kantonalen Stellen muss die Naturgefahrenkarte in den Zonenplan sowie in das Baureglement der Gemeinde integriert werden.

Allgemeine Informationen

Die Unwetterschäden der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine weitsichtige Berücksichtigung von Naturgefahren im Zonenplan notwendig ist. Das bernische Baugesetz hält dazu im Artikel 71 fest, dass die Gefahrengebiete im Zonenplan der Gemeinde zu bezeichnen sind. Zudem enthält es Bestimmungen zum Bauen in Gefahrengebieten. Für die Gemeinde Ersigen wurde per 08. September 2009 eine Naturgefahrenkarte erarbeitet. Mittels Verfügung des Oberingenieurs Kreis IV vom 20. November 2009 wurde über diese Massnahme rechtlich informiert. Als Ergebnis resultiert die synoptische Gefahrenkarte. Die Gemeinde Ersigen hat die OSTAG Ingenieure AG beauftragt, diese synoptische Gefahrenkarte im Zonenplan abzubilden. Es wurde ein separater Plan "Ergänzung Zonenplan mit Naturgefahren" erstellt, welcher exakt die Ergebnisse der vorgenannten synoptischen Gefahrenkarte enthält.

Ergänzung Zonenplan

Die Gefahrengebiete werden im Zonenplan als grundeigentümerverbindliche Gefahrenzonen festgelegt. Es wird zwischen den nachstehenden Kategorien unterschieden:





Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung (Zone rot)

Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Mit der plötzlichen Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen.

Betroffene Gebiete in Ersigen

Einzig ein Teilbereich in der "Flue" (Parzellen Nrn. 121 und 487), welcher in der sogenannten "Fairnesszone" liegt, ist von erheblicher Gefährdung. Von der Topographie aus betrachtet sind aufgrund des sehr steilen Geländes in diesem Gefährdungsbereich keine Neubauten möglich. Es ist somit kein Umzonungsbedarf vorhanden.

Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung (Zone blau)

Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch ausserhalb davon. Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen.

Betroffene Gebiete in Ersigen

Im Bereich Osterstall (Parzellen Nrn. 653 und 654) gibt es Überlagerungen mit bereits überbauten Bauzonen. Ebenso im vorgenannten Bereich Flue (Parzellen Nrn. 121, 487 und 120). Ein Teil der Parzelle Nr. 402 "Moosweg" befindet sich im selben Perimeter. Dieses Teilgrundstück gehört zur Gewerbezone und ist nicht überbaut. Die kürzlich erfolgten Gespräche mit der Grundeigentümerschaft haben gezeigt, dass bis zur nächsten Zonenplanrevision keine Bautätigkeiten geplant sind. Die übrigen Gefahrengebiete mit mittlerer Gefährdung befinden sich allesamt in der Landwirtschaftszone. Es ist kein Umzonungsbedarf vorhanden.

Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung (Zone gelb)

Personen sind kaum gefährdet. Mit geringen Schäden an Gebäuden bzw. mit Behinderungen ist zu rechnen.

Betroffene Gebiete in Ersigen

In den Bereichen "Burgdorfstrasse", "Töpfereistrasse/Moosweg" sowie entlang der gesamten "Dorfstrasse" und der "Landstrasse", "im Feld" sowie im "Rudswilbad" gibt es Überlagerungen mit bereits überbauten Bauzonen ebenso mit reinem Landwirtschaftsland. Da es sich um weitgehend überbaute Bauzonen handelt, besteht kein Umzonungsbedarf.





Gefahrengebiet mit nicht bestimmter Gefährdung (Zone braun)

Gefährdungsbildung stammt aus der bestehenden kantonalen Gefahrenhinweiskarte

Betroffene Gebiete in Ersigen

Diese Bereiche sind in der Landwirtschaftszone sowie im Wald definiert. Zudem der Bereich "Flue". Es besteht kein Umzonungsbedarf.

Ergänzung Baureglement

Neu wird folgender Artikel aufgrund der Naturgefahrenkarte in das Baureglement integriert:

Art.51a

- ¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Artikel 6 BauG.
- ² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.
- ³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.
- ⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung ("gelbes Gefahrengebiet") wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Öffentliche Auflage

Die notwendigen Unterlagen sind dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht worden. Das Amt hat einen positiven Bericht übermittelt und festgelegt, dass die Zonenplan- und Baureglementsergänzung dem Souverän zum Beschluss unterbreitet werden muss. Die Akten liegen zwischen dem 02. November und 03. Dezember 2012 während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich auf.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 wird beantragt, die Ergänzung des Zonenplans mit Naturgefahren sowie die Baureglementsergänzung zu genehmigen.





Traktandum 7

Gebührenreglement

Neufassung Reglement aus dem Jahr 1996; Genehmigung

Referent: Gemeinderat Peter Schürch

Das aktuelle Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Ersigen stammt aus dem Jahr 1996. Im Konzept für die Überarbeitung der Reglemente hat der Gemeinderat im Jahr 2011 festgelegt, unter anderem in diesem Jahr das Gebührenreglement zu überarbeiten. Der Regierungsstatthalter hat in seinem Überprüfungsbericht der Verwaltung vom 07. September 2012 ebenfalls vorgeschlagen, dieses Reglement neu zu fassen.

Vorgehen Neufassung

Als Grundlage für das neue Gebührenreglement wurde das aktuelle Musterreglement des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) beigezogen. Es konnte festgestellt werden, dass das Reglement in den letzten 16 Jahren in seinen Grundzügen gleich geblieben ist. Trotzdem haben einzelne Bereiche geringfügige Veränderungen erfahren. Es ist deshalb sinnvoll, das Reglement als Ganzes neu zu erlassen. Eine Teilrevision wäre für die Leserschaft nicht mehr übersichtlich.

Änderungen

Diverse Gebührenbereiche wurden gestrichen, da diese nicht mehr in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen (z.B. Giftscheine, Lebensmittelkontrolle, Hausiererpatent, Lotto, Tombola etc.). Die Gebührenhöhen wurden im Grundsatz nicht oder in einzelnen Bereichen nur geringfügig verändert. Die durch den Gemeinderat festzulegenden Aufwandgebühren I und II bleiben bei Fr. 50.00 respektive Fr. 100.00 pro Stunde ebenfalls unverändert.

Aufgrund Veränderungen in übergeordneten Bestimmungen wurden folgende Grundsätze neu ins Gebührenreglement integriert:

Tagesschule (Art. 43): Das Tagesschulangebot ist gebührenpflichtig.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Ge-

bühren fest





Hundetaxe (Art. 44)

Auf den 1. Januar 2013 wird das neue kantonale Hundegesetz in Kraft treten. Dieses stellt den Gemeinden neu frei, ob sie zukünftig eine Hundetaxe erheben wollen. Falls ja, sind entsprechende Bestimmungen im Gebührenreglement zu integrieren. Der Gemeinderat will zukünftig nicht auf eine Hundetaxe verzichten, weshalb er beantraat, die entsprechende Bestimmung zu integrieren. Zukünftig soll der Gemeinderat jedoch die Höhe der Taxe festlegen können.

Feuerungskontrolle (Art. 45)

Bisher hat bereits ein entsprechender Gebührentarif bestanden. Details siehe im Traktandum Nr. 8 dieser Gemeindeversammlung. Zukünftig soll der Erlass des Gebührentarifs dem Gemeinderat übertragen werden. Er hat sich dabei an die kantonalen Vorgaben zu halten.

Inhalt Gebührenreglement 2013

Nachfolgend im Detail der Inhalt des neuen Gebührenreglements 2013:

<u>Allgemeines</u>

Gegenstand

Grundsatz

- Art. 1 1 Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Postund Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässiakeit

Art. 2 Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwändungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).





² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 1 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 1 Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 1 Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 1 Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.





³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 1 Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewah- rung mit Empfangsschein	Fr. 30
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Er- öffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	 Letztwillige Verfügung, Auszug Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde 	Fr. 2 pro Seite Fr. 20





⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB

Fr. 30.--

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen

Aufwandgebühr I

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

Einwohner- und Fremdenkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) Aufwandgebühr II /

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Verordnung über die Gebühren im Einbürgerungsverfahren Gemeinde

Ersigen

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG

Aufwandgebühr II reduziert / Verordnung über die Gebühren im Einbürgerungsverfahren Gemeinde Ersigen

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV

Gratis

Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

Fr. 260.-- bis 400.--

² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung Fr. 125.-- bis 250.--

Art. 19 Lebensbescheinigung

Fr. 15.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen Art. 20 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Seite 37

ERSIGER-INFORMATION November 2012



Gastgewerbe und Handel mit alkoholi- schen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	 ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung 	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
	gung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von	Aufwandgebühr I
	Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öf- fentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40
	 ² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag 	Fr50 Fr20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfä- higkeitszeugnis	Fr. 15
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waf- fenrechts (BSG 943.511.1)



(BSG 943.511.1)

tonspolizei)



Bauwesen Baugesuche und Voranfragen

•			
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I	
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II	
	³ Aufforderung zur Behebung einfa- cher Mängel	Fr. 30	
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II	
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50	
	³ Nichteintretensentscheid / Bauab- schlag (Blitzentscheid) / Abschrei- bungsverfügung	Aufwandgebühr II	
Koordinierte, materiel- le Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II	
(Gemeinde = Baube- willigungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Ne- benbewilligungen	Fr. 20 pro Gesuch	
	³ Publikation	Fr. 50	
	⁴ Schriftliche Mitteilung an die Nach- barn, pro Mitteilung	Fr. 10	
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
	⁶ Bauentscheid ⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Aufwandgebühr II Fr. 30 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verord- nung über die Ge- bühren der Kan- tonsverwaltung; BSG 154.21)	
	 c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmennachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanlagen - 	Fr. 30 Fr. 30 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30 Gebühren Werk Gebühren Werk	

Anschluss

Beratung und Antragstellung **Art. 30** ¹ Prüfung und Behandlung von

Einsprachen Aufwandgebühr II

(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)

² Teilnahme an Einspracheverhandlungen

³ Antrag an Bewilligungsbehörde Aufwandgebühr II

⁴ Amtsberichte gemäss Art. 29 Abs.

7 Gebührenreglement

Aufwandgebühr II

Projektänderungen / Verlängerungen **Art. 31** Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung

gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog

Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung

Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung

Fr. 50.--

Vorzeitiger Baubeginn

Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im

Lastenausgleichsverfahren)

Fr. 30.--

Kontrollen

Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussab-

nahme

Massnahmen Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen:

Verfahrensinstruktion, Verfügungen

(bspw. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorha-

ben:

Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung

b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastruktur-

vertrages)

Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II





Aussergewöhnliche Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von Aufwandgebühr II Bauvorhaben aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) Vermessungswerk Art. 39 Aufnahme neuer oder im Direkte Rechnungs-Grundriss veränderter Gebäude stellung an Grundeigentümerschaft durch Nachführungsgeometer/in gemäss den kantonalen Tarifen Steuerwesen Veranlagung Art. 40 1 Auszug aus dem Steuerregister Fr. 10.--/ Taxationsbescheinigung an Private ² Registernachschlag / Auskunft über Aufwandgebühr I Steuertaxation Amtliche Bewertung **Art. 41** ¹ Auszug aus dem Register der Fotokopien gemäss amtlichen Werte (Fotokopie) Gebührentarif Gemeinde Ersigen ² Ausserordentliche Neubewertung mit Aufwandgebühr I Kostenfolae

Datenschutz

Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene gebührenfrei Daten gemäss Datenschutzgesetz

Tagesschule

Art. 43 ¹ Das Tagesschulangebot der Gemäss Artikel 10 ff Gemeinde Ersigen ist gebührenpflichtig. Gemäss Artikel 10 ff der kantonalen Tagesschulverordnung

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren nach Vorgabe der kantonalen Richtlinien in einer Verordnung fest.

Hundetaxe

Art. 44 ¹ Die Gemeinde Ersigen erhebt eine Hundetaxe.

Gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes



² Taxpflichtig sind alle Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Hund am Stichtag älter als sechs Monate ist.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 150.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Keine Taxe wird nebst den im Artikel 13 Absatz 3 kantonales Hundegesetz aufgeführten Kategorien erhoben für Diensthunde (Polizei, Zoll, Militär, Katastrophen etc.). Es ist eine Bestätigung der zuständigen Stelle vorzulegen.

Feuerungskontrolle

Art. 45 Aufgrund der massgebenden übergeordneten Erlasse legt der Gemeinderat die Ansätze für die Feuerungskontrolle in einem eigenen Gebührentarif fest.

Gemäss Artikel 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanla-

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

gen

Verschiedenes

Nachschlagen Art. 46 Nachschlagen im Gemeinde-

archiv / Plänen / Registern, Erstellen

von Abschriften

Schreiberei Art. 47 Abfassen von Gesuchen und

Eingaben, sowie Ausfüllen von Formu-

laren aller Art für Private

Ausgleichskasse Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso Art. 49 1 1. Mahnung Gebührenfrei

² 2. Mahnung Fr. 20.--

³ Erlass einer Verfügung Fr. 40.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif Art. 50 1 Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Ge-

meinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandge-

bühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.





² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 52 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Der Gemeinderat publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 02. Dezember 1996 auf.

<u>Antrag des Gemeinderates</u>

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 wird beantragt, das vorliegende neue Gebührenreglement zu genehmigen.

Traktandum 8

Gebührentarif Feuerungskontrolle

Aufhebung Gebührentarif aus dem Jahr 1996; Beschlussfassung

Referent: Gemeinderat Rolf Gasser

Der Gebührentarif über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "extra leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt in der Gemeinde Ersigen wurde durch die Gemeindeversammlung am 10. Juni 1992 genehmigt und im Tarifbereich am 17. November 1993 angepasst. Die Grundsätze des Tarifs sind in übergeordneten Erlassen geregelt. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarifgrundsatz im Gebührenreglement festzulegen. Die Bestimmung der Tarife, wie dies bereits bisher der Fall gewesen ist, werden dem Gemeinderat übertragen.

Vorgeschichte/Aufhebungsgrund

Die Gemeindeversammlung Ersigen hat am 10. Juni 1992 den Gebührentarif über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "extra leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Me-





gawatt beschlossen. Dieser Tarif wurde gestützt auf die kantonale Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen erlassen. Dabei wurde unter anderem festgelegt, dass der Feuerungskontrolleur die Gebühren jeweils unverzüglich nach Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise an die eingetretene Jahresteuerung anpasst. Weiter war festgehalten, dass der Gemeinderat über andere Tarifänderungen entscheidet.

Die im Jahr 1992 festgelegten Gebühren wurden elf Jahre später, im November 2003, erstmals abgeändert. Seither erfuhren diese keine weiteren Veränderungen mehr.

Da die Tarifanpassungen faktisch bisher bereits im Kompetenzbereich des Gemeinderates gelegen haben, ist der Rat der Ansicht, dass der bisherige Gebührentarif aufgehoben werden soll. An seine Stelle tritt nach übergeordneten Vorgaben ein ähnlicher Gebührentarif, welcher wie bisher bereits durch den Gemeinderat den aktuellsten Gegebenheiten aufgrund der jeweils gültigen Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung angepasst werden kann. Dieser Grundsatz wird im Artikel 45 des Gebührenreglementes festgelegt.

Neuer Gebührentarif

Als Information nachfolgend auf der Basis des aktuellen kantonalen Muster-Gebührentarifs der neu vorgesehene Gebührentarif Feuerungskontrolle. Dabei wird eine Gebührenerhöhung seit dem Jahr 2003 bei den einstufigen Brennern von bisher Fr. 79.00 auf Fr. 82.00 (exkl. Mehrwertsteuer) also um 3,8 % und bei den zweistufigen Brennern von bisher Fr. 99.00 auf neu Fr. 101.00 (exkl. Mehrwertsteuer) somit um 2.0 % integriert.

Gebührentarif Feuerungskontrolle 2013

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat Ersigen:

Periodische Kontrolle

Art. 1 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner CHF 82.00 exkl. MwSt für mehrstufige Brenner CHF 101.00 exkl. MwSt für Anlagen > 350 kW CHF 107.00 exkl. MwSt





Nackontrollen

Art. 2 Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Ersigen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Ansätze sind exakt dieselben wie bei der periodischen Erstkontrolle unter Artikel 1 Absatz 2.

Andere Kontrollen

- Art. 3 1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten. Die Ansätze sind dieselben wie vorgenannt unter Artikel 1 Absatz 2 definiert.
- ³ Expertisen im Lufthygienebereich, Kontrollen von Kaminmindesthöhen, Kontrollen aufgrund von Klagen, grössere administrative Aufgaben etc. können nach Aufwand verrechnet werden. Der Aufwand geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Bemessung erfolgt aufgrund den Ansätzen im Gebührenreglement der Gemeinde Ersigen.

Mehraufwand

Art. 4 Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Gebühren-Anpassung

Art. 5 1 Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen. Die in Artikel 1 genannten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2010 = 100.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.



Gebühren-Inkasso

Art. 6 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Ersigen eingezogen.

² Verweigert ein Hauseigentümer die Bezahlung trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs, erlässt der Gemeinderat eine entsprechende Kostenverfügung. Für den Erlass der Verfügung kann nach Gebührenreglement eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch den Gemeinderat erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Ersigen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung

Art. 7 Der Gebührentarif vom 10. Juni 1992 wird per 31. Dezember 2012 aufgehoben.

In Kraft treten

Art. 8 Dieser Gebührentarif tritt am 01. Januar 2013 in Kraft

Auflage

Der aktuelle Gebührentarif über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "extra leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt kann bis zur Gemeindeversammlung im Rahmen der Aktenauflage während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Ersigen eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 wird beantragt, den Gebührentarif über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "extra leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt aufzuheben.





Traktandum 9

Reglement für die Gemeindeausgleichskasse

Aufhebung Reglement aus dem Jahr 1994; Beschlussfassung

Referent: Gemeinderat Peter Schürch

Das Reglement für die Gemeindeausgleichskasse vom 05. Dezember 1994 hat die Aufgaben unserer AHV-Zweigstelle und die Zusammenarbeit mit der Hauptkasse in Bern geregelt. Die entsprechenden Grundsätze sind in der Zwischenzeit in einem kantonalen Erlass geregelt worden, weshalb das Reglement ersatzlos aufgehoben werden kann.

Aufhebungsgrund

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Verwaltungskosten nach dem Inkrafttreten des Reglements für die Gemeindeausgleichskasse in der Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) übergeordnet geregelt. Aus diesem Grund kann unser Reglement ersatzlos aufgehoben werden.

Auflage

Das aktuelle Reglement für die Gemeindeausgleichskasse sowie die AKBV können bis zur Gemeindeversammlung im Rahmen der Aktenauflage während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Ersigen eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 wird beantragt, das Reglement für die Gemeindeausgleichskasse vom 05. Dezember 1994 ersatzlos aufzuheben.



Traktandum 10

Reglement über die Ausrüstung privater Schutzräume

Aufhebung Reglement aus dem Jahr 1997; Beschlussfassung

Referent: Gemeinderat Rolf Gasser

Das Reglement über die Ausrüstung privater Schutzräume vom 09. Juni 1997 hat aufgrund der damaligen übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen festgelegt, dass die Gemeinde die notwendige Ausrüstung für die privaten Schutzräume beschafft und die Hauseigentümer die Ausrüstung entsprechend bei sich einzulagern haben.

Die entsprechende Grundsätze sind in der Zwischenzeit in einem bundesrechtlichen Erlass aufgehoben worden, weshalb auch unser Reglement ersatzlos gestrichen werden kann.

Aufhebungsgrund

Die Abklärungen bei der Zivilschutzorganisation Region Kirchbergplus sowie beim zuständigen Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) haben ergeben, dass die dem Reglement über die Ausrüstung privater Schutzräume zugrunde liegenden übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben worden sind. Aus diesem Grund kann somit auch unser Reglement ersatzlos gestrichen werden.

Auflage

Das aktuelle Reglement über die Ausrüstung privater Schutzräume kann bis zur Gemeindeversammlung im Rahmen der Aktenauflage während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Ersigen eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 wird beantragt, das Reglement über die Ausrüstung privater Schutzräume vom 09. Juni 1997 ersatzlos aufzuheben.





2. Allgemeine Informationen

Pro Senectute Emmental-Oberaargau

Pro Senectute ist die Fachorganisation für Fragen rund ums Alter.



Haben Sie Fragen zu unserem Angebot oder ein Anliegen. Das Pro Senectute Team in Burgdorf steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Pro Senectute Emmental-Oberaargau Beratungsstelle Burgdorf Lyssachstrasse 17 3400 Burgdorf Tel. 034 420 16 50

www.region-eo.ch

Berner Gesundheit / Suchtfragen

Berner Gesundheit Santé bernoise



Suchtprobleme? Was können Angehörige tun?

Jede zwanzigste Person trinkt zu viel Alkohol. Auch der Mischkonsum illegaler Drogen wie Cannabis, Kokain oder Ecstasy mit Alkohol ist sehr weit verbreitet und gefährdet die Gesundheit, belastet Beziehungen und hat Auswirkungen auf die Arbeitsstelle. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass viele Menschen tagtäglich mit Suchtproblemen konfrontiert werden - in der Familie, am Arbeitsplatz, im Verein.

Leiden Sie als Partnerin, Kollegin oder Freundin unter der Suchterkrankung eines Ihnen nahestehenden Menschen? Möchten Sie dem geliebten Menschen aus der Sucht helfen, wissen aber nicht wie?

Nebst Einzelberatungen bieten wir auch Gruppensitzungen an. Gruppengespräche haben verschiedene Vorteile - insbesondere befinden sich in einer Gruppe andere Betroffene, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben und sich daher gut in Ihre Lage versetzen können. Die Gruppe bietet ausserdem die Möglichkeit, Solidarität zu erleben, sie gibt Halt und macht Mut, neue Wege zu finden.



Gruppe "Deine Sucht - und ich?" für Frauen, die vom Suchtverhalten eines anderen Menschen betroffen sind

Pendeln Sie zwischen Hoffnung und Enttäuschung? Möchten Sie mehr an sich selber denken? Wollen Sie wissen, wie Sie sich verhalten können? Sind Sie an den Erfahrungen anderer Frauen interessiert?

In geleiteten Gruppensitzungen

- informieren wir Sie über Sucht und deren Folgen
- besprechen sie Verhaltensweisen gegenüber Menschen mit Suchtproblemen
- können Sie Schritte planen, um Ihre Lebenssituation zu verändern
- → Jeden zweiten Donnerstag, 14.00 16.00 Uhr im Zentrum Emmental-Oberaargau in Burgdorf
- → Eintritt laufend möglich
- → Fr. 10.00 pro Semester

Auskunft und Leitung:

Sonja Scheuner

Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie ein unverbindliches Gespräch.

Berner Gesundheit Bahnhofstr. 90 3400 Burgdorf

Tel. 034 427 70 70 / burgdorf@beges.ch

www.bernergesundheit.ch

Entlastungsdienst Kanton Bern



Hilfe durch Entlastung für Angehörige von Menschen entlastungsdienst mit einer Behinderung, Demenz oder chronischen Krankheit.

Der Verein Entlastungsdienst Kanton Bern bietet den betroffenen Familien die zeitweise Betreuung ihrer Angehörigen im Sinne eines stellvertretenden Hütedienstes während Stunden, Tagen, Wochenenden oder Ferien an. Die Dienstleistungen, offen für Menschen jeglichen Alters, werden durch spezifisch geschulte und zuverlässige Bezugspersonen erbracht und ergänzen die Angebote der professionellen Hilfe und Pflege zu Hause.





Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an folgende Stellen:

Entlastungsdienst Kanton Bern, Geschäftsstelle, Tel. 031 382 01 66 oder direkt bei

Ruth Aeschlimann, Vermittlerin Region Emmental/Oberaargau Tel. 034 508 18 45, aeschlimann@entlastungsdienst-be.ch

www.entlastungsdienst-be.ch

Feuern - rauchfrei und luftfreundlich

Holz verbreitet Gemütlichkeit, das steht ausser Frage. Aber obwohl Holz ein erneuerbarer Energieträger ist, verursachen Holzfeuerungen einen wesentlichen Teil des Feinstaubs. Beachten Sie gerade deshalb beim Verbrennen von Holz ein paar wenige Tipps und Tricks. Luftfreundlich ist Holz erst, wenn Sie es richtig feuern. Zu diesem Thema hat das beco, Berner Wirtschaft, Immissionsschutz, Bern, ein Merkblatt herausgegeben, welches von der Homepage der Gemeinde Ersigen heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung Ersigen gratis bezogen werden kann.

www.ersigen.ch/news/Feuern...

Tageselternverein (TEV) Koppigen und Umgebung





Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen ist nach wie vor gross und so sind wir immer wieder aufs Neue auf der Suche nach geeigneten Tagesfamilien. Wäre das nicht auch etwas für Sie? Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an unsere Vermittlerin

Frau Judith Ramos Alchenstorfstrasse 4 3425 Koppigen Telefon 034 413 04 58

Mail tevkoppigen@bluewin.ch

www.koppigen.ch "Rubrik Tageselternverein"





Rotkreuz-Fahrdienst

Schweizerisches Rotes Kreuz



Sie verfügen über freie Zeit, haben ein eigenes Auto und sind damit gerne unterwegs. Sie haben Lust, einen solidarischen Beitrag für Menschen in Ihrer Region zu leisten?

Werden Sie freiwilliger Fahrer oder freiwillige Fahrerin beim Roten Kreuz?

Die Gemeindeverwaltung Ersigen koordiniert Ihre Einsätze. Während der Fahrten sind Sie und Ihr Fahrzeug versichert. Zur Deckung der Kosten erhalten Sie je nach Zielort eine Pauschal- oder Kilometerentschädigung direkt von den Fahrgästen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt oder haben Sie noch Fragen? So nehmen Sie bitte mit der Gemeindeverwaltung Ersigen, 034 448 35 35, info@ersigen.ch Kontakt auf.

Wir freuen uns auf Sie.



Sicherheitstipp

Sicher durch den Winter – ohne Sturz

Schnee, Eis und Reifglätte gehören zu einem rechten Winter. Doch sie verwandeln Strassen und Trottoirs in glatte Rutschbahnen.

Tipps zur Vermeidung von Stürzen:

- Halten Sie sich mit Gleichgewichtstraining und Übungen für Kraft, Ausdauer und Beweglichkeit fit, denn durch gezielte k\u00f6rperliche Aktivit\u00e4t k\u00f6nnen St\u00fcrze zu einem grossen Teil verhindert oder deren Folgen gemindert werden.
- Achten Sie auf genügend Bewegung im Alltag.
- Tragen Sie Schuhe mit einem guten Profil und benutzen Sie allenfalls einen Gehstock.
- Gleitschutz-Produkte unterstützen die Gleitfestigkeit von Winterschuhen. Wählen Sie solche mit dem bfu-Sicherheitszeichen.
- Gehen Sie langsam und nehmen Sie sich genügend Zeit.





Benutzen Sie gut beleuchtete und übersichtliche Wege sowie Treppen mit Handläufen.



bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung Hodlerstrasse 5a CH-3011 Bern Tel. 031 390 22 22 Fax 031 390 22 30 info@bfu.ch

www.bfu.ch

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS



Sorgsamer Umgang mit unseren Wild- und Haustieren

Der Schweizer Tierschutz bietet Merkblätter zum konfliktfreien Zusammenleben mit Wildtieren im Siedlungsraum an. So unter anderem über die Themen "Verkehrsunfälle mit Tieren" und ein "Krähen-Merkblatt". Diese sind erhältlich unter

www.tierschutz.com/gemeinden/mailing04/indes.html











Wer im Kanton Bern eine Katze, einen Hund oder ein anderes herrenloses Haustier findet, wird gebeten, dies dem Berner Tierschutz mitzuteilen. Hier die Anschriften:

GEFUNDENE TIERE

Telefon © 0800 1844 00 (Kostenlos)

Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag, 09.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 17.00 Uhr / FAX 031 926 20 96

Postadresse: Berner Tierschutz, Oberbottigenweg 72, 3019 Bern-Oberbottigen

VERMISSTE TIERE

Telefon © 0900 1844 00 (Fr. 1.95 pro Min)

ERSIGER-INFORMATION

Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag, 09.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 17.00 Uhr





Gefundene Tiere werden auch im Internet unter <u>www.stmz.ch</u> oder unter <u>http://gefunden.tierdatenbank.ch</u> publiziert.

Postadresse: Berner Tierschutz, Oberbottigenweg 72, 3019 Bern-Oberbottigen

Steuererklärung ausfüllen

TaxMe Online

Online

Das Ausfüllen der Steuererklärung ist im Kanton Bern praktisch und einfach: www.taxme.ch. Füllen Sie die Steuererklärung für natürliche Personen mit TaxMe-Online aus – ohne Softwareinstallation.

Und so funktioniert es: Mit Ihrem persönlichen Identifikationscode auf dem Brief zur Steuererklärung melden Sie sich auf <u>www.taxme.ch</u> an. Die Stammdaten und alle wiederkehrenden Angaben des Vorjahres sind bereits vorerfasst. **TaxMe-Online** führt Sie schrittweise durch die Erfassung Ihrer Steuerdaten. Sie können die Erfassung beliebig oft unterbrechen und später wieder aufnehmen, ohne Datenverlust. Haben Sie beim Ausfüllen Zahlen korrigiert? Diese Korrekturen werden nirgends aufgezeichnet. Sie haben jederzeit Zugriff auf die elektronische Wegleitung.

Nach dem vollständigen Erfassen der Daten geben Sie Ihre Steuererklärung frei. Drucken und unterzeichnen Sie Ihre Freigabequittung und senden Sie diese mit den verlangten Belegen an die aufgedruckte Adresse. Erst mit dem Einsenden der Freigabequittung werden Ihre Daten im System der Steuerverwaltung ersichtlich. Dank verschlüsselter Online-Übertragung haben Sie maximale Datensicherheit – wie beim E-Banking.

Offline

Ein andere Möglichkeit besteht nach wie vor darin, dass Sie Ihre Steuererklärung am PC ausfüllen, ohne dass Sie während der Erfassung mit dem Internet verbunden sind. Dafür gibt's TaxMe-Offline.

Und so funktioniert es: Sie laden die aktuelle Software von www.taxme.ch TaxMe-Offline lokal auf Ihren Computer. Anschliessend können Sie die Steuererklärung offline ausfüllen; am Schluss alles ausdrucken, unterschreiben und einsenden. Sobald Sie mit dem Internet verbunden sind und in **TaxMe-Offline** arbeiten, werden Sie via Popup-Fenster über Programm-Aktualisierungen informiert, die Sie per Mausklick akzeptieren können. Ihre bereits erfassten Einträge werden selbstverständlich übernommen.





CD

Die **TaxMe-CD** funktioniert wie **TaxMe-Offline** mit der lokalen Installation der Software auf Ihrem Computer. Der Nachteil gegenüber der Offline-Version: Da die TaxMe-CD bereits im November produziert wird, sind beispielsweise das Valorenverzeichnis und die Fremdwährungskurse auf der CD noch nicht verfügbar. Selbstverständlich können Sie sowohl bei TaxMe-Offline wie auch bei der CD die erfassten Daten des Vorjahres jeweils auf einfache Weise importieren. Dies gilt auch, wenn Sie auf TaxMe-Online wechseln möchten.

Alle Informationen zur Steuererklärung und zu den Steuern im Kanton Bern finden Sie unter

www.be.ch/steuern und www.taxme.ch

AHV-Zweigstelle Ersigen-Niederösch-Oberösch

Beitragspflicht für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende



Nichterwerbstätige

In der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO) gelten als Nichterwerbstätige Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte
- IV-Rentenbezüger/innen
- Empfängerinnen und Empfänger von Krankentaggeldern
- Studierende
- "Weltenbummler"
- ausgesteuerte Arbeitslose
- Geschiedene
- Verwitwete
- Ehegatten von Pensionierten, die nicht im AHV-Rentenalter sind
- Ehegatten von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern





Unter gewissen Voraussetzungen gelten auch Personen als Nichterwerbstätige, die nicht voll und auf Dauer erwerbstätig sind (Teilzeitbeschäftigte). Nichterwerbstätige entrichten Beiträge an die AHV/IV/EO ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (Frauen 64, Männer 65). Wer noch nicht als Nichterwerbstätige(r) erfasst ist, hat sich bei der AHV-Zweigstelle des Wohnorts zu melden. Dort sind Anmeldeformulare und das Merkblatt 2.03 über die Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen erhältlich. Beides kann auch im Internet unter www.akbern.ch in der Rubrik AHV/IV/EO/ALV/FAK/FL-Beiträge eingesehen werden.

<u>Selbständigerwerbende</u>

In der AHV/IV/EO gelten Frauen und Männer als selbständigerwerbend, wenn sie

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, indem sie z.B. nach Aussen mit eigenem Firmennamen auftreten, und
- in unabhängiger Stellung und auf ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tätig sind, indem sie z. B. Investitionen tätigen, Personal beschäftigen, ihre Betriebsorganisation frei wählen und für mehrere Auftraggeber tätig sind.

Ob eine versicherte Person im Sinn der AHV selbständigerwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse im Einzelfall für jedes Entgelt separat. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine Tätigkeit als unselbständig-, für eine andere als selbständigerwerbend beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die effektiven wirtschaftlichen Gegebenheiten, nicht die vertraglichen Verhältnisse.

Selbständigerwerbende entrichten Beiträge an die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV), an die Invalidenversicherung (IV) und an die Erwerbsersatzordnung (EO) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Sie sind dagegen nicht versichert gegen Arbeitslosigkeit und Unfall. Zudem fallen sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge (BVG). Seit 2009 entrichten sie auch Beiträge an die Familienausgleichskasse, der sie angeschlossen sind.

Anmeldeformulare und das Merkblatt 2.02 über Selbständigerwerbende können im Internet unter www.akbern.ch in der Rubrik AHV/IV/EO/ALV/FAK/FL-Beiträge eingesehen werden und sind bei den AHV-Zweigstellen erhältlich.





Familienzulagen im Kanton Bern

Familienzulagen im Gewerbe

52 Familienausgleichskassen (Stand 1.1.2012) richten im Kanton Bern Familienzulagen an Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende aus. Für Nichterwerbstätige sowie Arbeitnehmende ohne AHV-beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANOBAG) ist ausschliesslich die Familienausgleichskasse des Kantons Bern zuständig.

Alle Familienausgleichskassen müssen folgende Mindestleistungen erbringen (vorbehältlich der Sondervorschriften bei Teilzeitarbeit und bei Nichterwerbstätigen):

- 230 Franken Kinderzulage pro Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat an bis zum Monat, in welchem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 290 Franken Ausbildungszulage pro Monat für jedes Kind nach dem 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Die im Kanton Bern tätigen Familienausgleichskassen können freiwillig weitergehende Leistungen erbringen wie z. B. höhere Kinder- und Ausbildungszulagen, Geburts- und Adoptionszulagen, Leistungen zur Unterstützung an Angehörige der Armee und des Familienschutzes.

<u>Familienzulagen in der Landwirtschaft</u>

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) richtet im Auftrag des Bundes folgende Kinderzulagen an selbständigerwerbende Landwirte, deren mitarbeitende Familienmitglieder sowie an landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen aus:

- Im Talgebiet: 200 Franken pro Monat für Kinder bis 16 Jahre

250 Franken pro Monat für Kinder ab 16 Jahre

- Im Berggebiet: 220 Franken pro Monat für Kinder bis 16 Jahre

270 Franken pro Monat für Kinder ab 16 Jahre





www.akbern.ch

Auf der Internetseite www.akbern.ch der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) finden Sie in der Rubrik "Familienzulagen" alle übrigen notwendigen Informationen zur Familienzulagenordnung im Kanton Bern, wie beispielsweise:

- Für welche Kinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen?
- Welche Personen haben Anspruch auf Familienzulagen?
- Welcher Elternteil kann den Antrag stellen?
- Was heisst "Differenzzahlung"?
- -Anmeldung des Anspruchs auf Familienzulagen im Gewerbe und in der Landwirtschaft
- Was ist unter "Ausbildung" zu verstehen?
- -Besondere Bestimmungen für Nichterwerbstätige und ANOBAG (Arbeitnehmende ohne AHV-beitragspflichtigen Arbeitgeber)
- Familienzulagen bei Teilzeitarbeit
- Zahlung von Familienzulagen ins Ausland
- Meldepflichten, Nachforderungen, Rückerstattung, Verjährung usw.

<u>Hinweis</u>

Arbeitnehmer/innen erkundigen sich bei ihrem Arbeitgeber, bei welcher Familienausgleichskasse ihr Betrieb angeschlossen ist.

Wir erteilen Ihnen gerne Auskünfte am Telefon 2034 448 35 35, E-Mail info@ersigen.ch oder persönlich am Schalter während den ordentlichen Büroöffnungszeiten. Frau Andrea Balsiger, AHV-Zweigstellenleiterin, ist jeweils am Dienstag erreichbar. Weitere Informationen, Merkblätter und Formulare finden Sie auch unter

www.akbern.ch





3. Aus dem Gemeinderat

Hornussergesellschaft Ersigen

Der Gemeinderat Ersigen gratuliert der Hornussergesellschaft Ersigen zum tollen 6. Platz von Ersigen A in der 3. Stärkeklasse und somit zum Gewinn des begehrten Trinkhorns anlässlich dem Eidgenössischen Hornusserfest vom 18./19. August 2012 in Lyss.

Grösste Anerkennung zollen wir auch der Leistung von Martin Muster, Ruedswil, welcher am Eidgenössischen Fest in der 6. Stärkeklasse den 2. Rang als Einzelschläger belegt hat!

Diese Erfolge basieren auf Trainingsfleiss, Kameradschaft und Teamwork. Alle Teilnehmer der HG Ersigen am Eidgenössischen Fest dürfen stolz auf ihre Leistung sein.

Die HG Ersigen darf aber auch auf eine sehr erfolgreiche Saison zurückblicken. Das Team A hat in der 1. Liga, Gruppe 3, ohne erhaltene Nummer während der gesamten Saison den 2. Schlussrang belegt und den Aufstieg in den Nationalliga B nur hauchdünn verpasst. Wir wünschen der Hornussergesellschaft Ersigen bereits jetzt ein erfolgreiches 2013.

Minigolf Weltklasse

Die Gebrüder Jan und Lars Anderegg, Gsteig, haben an der Minigolf-Jugend-Weltmeisterschaft in Bad Münder, Deutschland, im Teamwettkampf die Bronzemedaille gewonnen. Lars Anderegg errang zudem in Matzingen TG in der Kategorie Schüler in diesem Sommer den Schweizermeistertitel.

Der Gemeinderat Ersigen gratuliert ganz herzlich zu diesen sportlich herausragenden Leistungen und wünscht Jan und Lars Anderegg weiterhin viel Erfolg, Freude und mentale Stärke im Minigolf Sport.

Bevölkerungsumfrage 2012

Ersigerinnen und Ersiger fühlen sich in unserem Dorf im Allgemeinen grossmehrheitlich wohl. Die in diesem Frühjahr durchgeführte Umfrage lässt diesen Schluss zu, äusserten sich doch in den 89 eingegangenen Fragebögen auf die entsprechende Frage 41 mit "sehr wohl" und 43 mit "wohl".



Unser Dorf gilt bei einer grossen Mehrheit der Bevölkerung als gastfreundlich, sympathisch, kinder- und familienfreundlich, sicher, eher bewahrend und sauber/gepflegt.

Vermisst werden in Ersigen bessere Verbindungen im öffentlichen Verkehr – unter anderem die Erschliessung von Gsteig und Osterstall -, das Angebot von Swisscom TV, Einkaufsmöglichkeiten, ein grosser Spielplatz und griffigere Verkehrsberuhigungsmassnahmen. Auch wird unser Dorf als nicht eben seniorengerecht empfunden. Viele Einwohnerinnen und Einwohner stossen sich an den vielen Bauvorhaben, die in kurzer Zeit realisiert worden sind.

Der Gemeinderat ist daran, die Umfrageantworten im Detail auszuwerten und Massnahmen zu prüfen, die den Anliegen der Bevölkerung entgegenkommen. Er wird sich im neuen Jahr näher dazu äussern.

Als Gewinner der zwei SBB-Tageskarten wurde bei der Verlosung Herr Patrick Ritzi auserkoren.

Dorfbeflaggung

Auf das neue Jahr hätten diverse neue Fahnen für die Dorfbeflaggung angeschafft werden müssen, da in den letzten Jahren leider einige durch Diebstähle abhanden gekommen sind. Der Gemeinderat hat sich entschieden, im Frühjahr 2013 das ganze Beflaggungssystem entlang der Dorfstrasse zu ändern. Neu sollen längere Fahnen angeschafft werden. Dafür wird pro Kandelaber nur noch eine Flagge gehisst. Dies abwechselnd mit der Schweizer-, Berner- und Ersigerfahne. Diese Beflaggungsart wirkt festlicher und ist auch wirtschaftlich nachhaltiger. Es ist vorgesehen, diejenigen alten Fahnen, welche noch gut erhalten sind, in der Ersiger-Information vom Mai 2013 zum Verkauf anzubieten.

Adventsfenster

Auf den entsprechenden Aufruf in der Ersiger-Information vom Mai 2012 haben sich leider nicht genügend Interessentinnen und Interessenten gemeldet, damit vom 1. bis zum 24. Dezember 2012 in unserer Gemeinde jeweils täglich ein neues Adventsfenster zu leuchten begonnen hätte.

Wir möchten den Versuch bereits jetzt starten, dass dieser schöne Brauch im Jahr 2013 umgesetzt werden könnte. Die Gemeindeverwaltung Ersigen freut sich laufend bis Ende September 2013 auf Ihre Anmeldungen.



Ortseingangstafeln

Der Gemeinderat der vorderen Legislaturperiode hat ein Projekt zur Beschaffung von speziellen Ortseingangstafeln lanciert. Mit diesen Tafeln hätte zum Beispiel auf die Anlässe der Vereine hingewiesen werden können. Im Jahr 2009 wurde dieses Projekt sistiert, da die Region Emmental ein Gesamtkonzept für die touristische Signalisation in Auftrag gegeben hat. Je nach Konzeptart hätte dies Auswirkungen auf die jeweiligen Massnahmen in den Gemeinden haben können.

Inzwischen sind die Ergebnisse dieses Konzepts bekannt. Diese tangieren die Gemeinde Ersigen nicht. Der Gemeinderat hat beschlossen, keine speziellen Ortseingangstafeln zu beschaffen, da mit diesen Tafeln auch Regeln für die Vereine betreffend der Grösse und der einheitlichen Veröffentlichung der Anlässe hätte erstellt werden müssen. Deshalb wird dieses Projekt definitiv "ad acta" gelegt.

Überarbeitung Ersiger Buch

Das im Jahr 1988 erstellte Buch "Ersigen-üses Dorf" ist seit einiger Zeit vergriffen. Im Hinblick auf die Ersiger 750-Jahr-Feier im Jahr 2015 soll dieses Buch neu gefasst werden. Der ehemalige Gemeindeschreiber und Gemeinderatspräsident Franz Huber hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, die Organisation der neuen Buchfassung zu übernehmen. Mit den entsprechenden Arbeiten wird im nächsten Jahr begonnen. Unter anderem wird geprüft, ob man mittels Fotos von einzelnen Gebäuden sowie Dorfteilen die Dorfentwicklung auch visuell im Buch präsentieren will.

Wer im Besitz von alten Fotos ist wird gebeten, sich direkt mit Franz Huber, Telefon **2** 034 445 34 36, E-Mail <u>₹₹ huberfranz@besonet.ch</u> in Verbindung zu setzen.

-

Termine 2013

Der Gemeinderat hat für das Jahr 2013 folgende Termine für die entsprechenden Anlässe festgelegt:

<u>Gemeindeversammlungen</u>

Montag, 10. Juni 2013 (sofern nötig)

Montag, 09. Dezember 2013

Gemeindewahlen Legislatur 2014-2017

Sonntag, 24. November 2013





<u>Wirtschaftsapéro</u>

Freitag, 14. Juni 2013, 19.00 Uhr

<u>Neuzuzügerabend</u>

Freitag, 16. August 2013, 18.00 Uhr

<u>Jungbürgerfeier</u>

Freitag, 08. November 2013, 19.30 Uhr

Neues kantonales Hundegesetz / Pflichten Hundehalter/innen

Auf den 01. Januar 2013 tritt das neue bernische Hundegesetz in Kraft, welches somit auch für unsere Gemeinde gültig sein wird. Nachfolgend einige wichtige Artikel der neuen Gesetzgebung, welche im Zusammenhang mit den Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter stehen:

- Art. 5, Abs. 1 Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden
- Art. 5, Abs. 2 Sie dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.
- Art. 7, Abs. 1 Wer einen Hund mit sich führt, muss ihn in den folgenden Fällen an der Leine halten:
 - a beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten,
 - b auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen,
 - c in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen,
 - d beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten (bestossene Weiden),
 - e auf Anordnung im Einzelfall
- Art. 9, Abs. 1 Pro Person dürfen nicht mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, gleichzeitig ausgeführt werden.
- Art. 10 Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot zu beseitigen.
- Art. 11, Abs. 1 Die Halterin oder der Halter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Risiken der Hundehaltung abdeckt.





Reform Vormundschaftswesen per 01.01.2013 / Kurzinformation

Auf den 01. Januar 2013 treten im Bereich des Vormundschaftswesens diverse Neuerungen in Kraft, über welche wir hier kurz informieren. Ausführlichere Informationen finden Sie unter <u>www.igk.be.ch</u>.

Ab dem 1. Januar 2013 übernehmen die elf neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) vollständig die Aufgaben der bisherigen Vormundschaftsbehörden. Ab dem 01. Januar 2013 ist folgendes Organ für unsere Gemeinde zuständig:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Emmental Dorfstrasse 21 3550 Langnau i.E.

Private Mandatsstragende (Vormund, Beistand)

Auch im neuen Recht bildet der Einsatz von privaten Mandatstragenden (PriMa) einen wichtigen Pfeiler. Vorgesehen ist, dass private Mandatstragende (Beistand) vor allem im Bereich Erwachsenenschutz tätig sind. Im Kinderschutzbereich werden in der Regel professionelle Mandatstragende eingesetzt.

Wer ist künftig Ansprechpartner für Bürger/innen und private Mandatstragende?

Die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ernennen die Mandatstragenden. Gemäss Verordnung wird die Rekrutierung, Schulung, Instruktion und Beratung von PriMa an die Gemeinde, d.h. die entsprechenden regionalen Sozialdienste, delegiert. Der Sozialdienst Oesch-Emme, Beratungsstelle Wynigen (Tel. 034 415 77 07) unterstützt soweit nötig Mandatstragende. Er hilft bei der Mandatsführung und steht für Fragen zur Verfügung. Gefährdungsmeldungen sind ab dem 01. Januar 2013 direkt an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Langnau zu richten.

Wie verläuft die Umwandlung einer Massnahme gemäss neuem Recht? Vormundschaften des bisherigen Rechts für Erwachsene (Art. 369 - 372 ZGB) und die erstreckte elterliche Sorge werden per 1. Januar 2013 automatisch zu umfassenden Beistandschaften. Die Vormundschaften für Kinder bleiben. Alle anderen Massnahmen des bisherigen Rechts gelten während maximal drei Jahren weiter und fallen danach (d.h. per 01. Januar 2016) dahin, sofern die KESB keine Anpassung an das neue Recht verfügt hat.





Gemeindeverwaltung

Der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental hat in diesem Sommer die Gemeindeverwaltung Ersigen einer Überprüfung unterzogen. Er hat in seinem Bericht festgestellt, dass die Aufgaben sehr gut erfüllt werden.

Im Jahr 2013 wird sich in der Gemeindeverwaltung einiges ändern. Die Verwaltungsangestellten Gisela Morgenthaler und Sandra Hirschi haben neue berufliche Herausforderungen angenommen. Sie werden die Gemeindeverwaltung Ersigen, Niederösch und Oberösch per Ende Dezember 2012 verlassen. Der Gemeinderat Ersigen hat auf den 1. Januar 2013 Frau Lea Rentsch aus Rüegsauschachen und per 1. Februar 2013 Frau Nadja Stauffiger aus Burgdorf als neue Verwaltungsangestellte gewählt.

Der Gemeinderat hat diese personellen Veränderungen zum Anlass genommen, die Verwaltung einer internen Überprüfung zu unterziehen, da in den letzten Jahren aufgrund von kantonalen Veränderungen entsprechende Arbeiten umgelagert worden sind und auf anfangs 2013 im Vormunschaftsbereich umgesetzt werden. Nach eingehender Prüfung der Situation hat er sich dafür entschieden, eine Gesamtreorganisation umzusetzen. Die Arbeiten werden anders als bisher auf die entsprechenden Stellen verteilt, sowie das Geschäftsleitermodell eingeführt. Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin wird nebst der gesamten Verwaltungsführung zukünftig für sämtliche strategischen Bereiche wie zum Beispiel Planung und Finanzen verantwortlich sein. Mit diesem Schritt werden die internen Abläufe und die Kommunikation vereinfacht. Diese Reorganisation hat zur Folge, dass die bisherige Stelle "Finanzverwalter/in" per 31. März 2013 aufgehoben wird. Im Bereich des Tagesgeschäfts der Finanzen werden die Arbeiten zukünftig durch eine Stelle "Sachbearbeiter/in Finanzen" bearbeitet. Weiter wird die bisherige 20 %-Teilzeitstelle der AHV-Zweigstelle in ein 100 % Arbeitspensum einer Verwaltungsstelle integriert. Diese Reorganisationsmassnahmen haben zur Folge, dass im ersten Halbjahr 2013 Nicole Portmann sowie Andrea Balsiger-Furer die Verwaltung ebenfalls verlassen werden.

Wassergebühren bei Provisorien

Aufgrund der diversen Tiefbauprojekte wird auch in Zukunft der Fall eintreffen, dass Liegenschaften über eine kurze Zeit nur mittels Provisorien an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden können. Der Gemeinderat hat im Sommer 2012 beschlossen, dass ab so-





fort während der Dauer von Provisorien ein Gratiswasserbezug im Frischwasserbereich besteht.

Abänderung Ueberbauungsordnung Chilchgass

Die an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2012 beschlossene Abänderung der Ueberbauungsordnung Chilchgass verbunden mit der entsprechenden Zonenplan- und Baureglementsabänderung ist am 17. August 2012 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern genehmigt und einen Monat später in Rechtskraft erwachsen.

Somit ist die planerische Grundlage geschaffen, dass im fraglichen Gebiet alters- und behindertengerechte Wohnungen entstehen können. Für das Erstellen der entsprechenden Bauten ist/sind ein oder mehrere Baugesuch/e notwendig, welche/s zum entsprechenden Zeitpunkt öffentlich publiziert wird/werden.

Ueberbauungsordnung Grabne

Die im April/Mai 2012 aufgelegene Ueberbauungsordnung Grabne wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 15. Juni 2012 genehmigt. Sie ist einen Monat später in Rechtskraft erwachsen.

Somit ist die planerische Grundlage für die Überbauung des Gebiets "Grabne" geschaffen. Für das Erstellen der entsprechenden Bauten ist/sind ein oder mehrere Baugesuch/e notwendig, welche/s zum entsprechenden Zeitpunkt öffentlich publiziert wird/werden.

Planung Sanierungen Gsteig-Rumendingen-/Rudswilstrasse

In der Ersiger-Information vom November 2011 ist über das Vorprojekt eingehend informiert worden. In diesem Jahr wurde nun das Bauprojekt erarbeitet. Die betroffenen Grundeigentümer/innen im Perimeter der vorgesehenen Bautätigkeiten sind persönlich zu einer Orientierungsversammlung auf anfangs Dezember 2012 eingeladen worden. Anschliessend werden die Projektarbeiten weitergeführt. Neu ist vorgesehen, bis im Juni 2013 den entsprechenden Kredit der Urnengemeindeversammlung zu unterbreiten. Bei Zustimmung soll jedoch erst im Jahr 2014 mit den Bauarbeiten begonnen werden. Im Finanzplan der Gemeinde sind die entsprechenden Beiträge nach hinten verschoben worden.

Seite 65

ERSIGER-INFORMATION November 2012



Lobärgstrasse/Rainacherweg

Aufgrund der Bauarbeiten im Gebiet Rainacher wurde der Einbau des Deckbelags im Projekt "Lobärgstrasse/Rainacherweg" entlang des Rainacherwegs auf Frühjahr/Sommer 2013 verschoben. Die definitive Kostenabrechnung, welche unter dem Kreditbeschluss abschliessen wird, wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern somit erst im nächsten Jahr zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Reklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen

Die Frage der Bewilligungspflicht bei Reklamen für Wahlen, Veranstaltungen und Abstimmungen fällt gemäss übergeordneter Gesetzgebung unter den Bereich "Baubewilligung".

Reklamen/Plakate für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen sind nur baubewilligungsfrei, wenn sie sich innerorts (innerhalb der Ortstafeln) und innerhalb der Bauzone befinden. Sie dürfen höchstens während sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung aufgestellt werden. Vorausgesetzt wird natürlich die vorgängige Anfrage und Zustimmung des entsprechenden Landeigentümers. Der Abstand zur Strasse beträgt, wenn die Reklame parallel zur Strasse steht, mindestens 1 Meter. Wenn die Reklame in einem anderen Winkel zur Strasse steht mindestens 3 Meter. Zudem ist zu beachten, dass die Tafel nicht im Bereich von Kreuzungen und Verzweigungen und nicht unmittelbar bei einem Verkehrsschild stehen darf.

Berührt ein Reklamevorhaben das öffentliche Interesse des Ortsbild- und Denkmalschutzes oder der Verkehrssicherheit, oder befindet es sich ausserorts, so ist vorgängig ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Reklametafeln die nicht vorschriftsgemäss aufgestellt werden, können, wenn sie die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, sofort durch die Gemeindeverantwortlichen entfernt werden. Andernfalls werden die Veranstalter aufgefordert, diese zu versetzen oder zu entfernen.

Bei Fragen gibt die Gemeindeverwaltung Ersigen, Telefon **2** 034 448 35 35, E-Mail <u>11 info@ersigen.ch</u> gerne Auskunft.





4. Aus den Kommissionen

Bauausschuss / Baubewilligungen ohne öffentliche Publikation

Der Bauausschuss Ersigen hat in der Zeit vom 01.05.2011 – 31.10.2011 folgende Baubewilligungen erteilt, deren Gesuche aus gesetzlichen Gründen nicht öffentlich publiziert werden mussten:

- Schützengesellschaft	Moosweg	Anbau Fahrrad-+Mofaunterstand
- Hirschi Alan	Rumendingenstr. 40	Einbau Schwimmbecken
- Lehmann Hans-Rudolf	Moos	Neubau Gartenschuppen (Pflanzland)
- Flückiger Peter	Bärenweg 4	Umstellung Heizung auf Erdgas
- Flükiger Urs	Gsteigweg 7	Neubau Autounterstand/Neugestal-
		tung Umgebung
- Walther Hansjörg	Moosweg 12	Erstellen Windfang
- Spinner Heinz	Lindenmattweg 6	Ersatz Heizung durch Luft/Wasser-
		Wärmepumpe
- Odermatt Peter	Töpfereistr. 24	Aufstellen 3 Fertiggaragen
- Weidmann Gregor	Gsteigweg 22	Einbau Luft/Wasser-Wärmepumpe
- Hänni Ulrich	Rumendingenstr. 62	Anbau Schuppen ostseitig

Bauausschuss / Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien

Heutzutage spielen Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien eine grosse Rolle. Teilweise herrscht betreffend der Baubewilligungspflicht oder -freiheit Unklarheit. Der Kanton Bern hat im Juni 2012 die Richtlinien für baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien überarbeitet.

Nachfolgend eine Übersicht, welche Vorhaben eine Baubewilligung benötigen und welche baubewilligungsfrei sind. Die nachfolgende Regelung gilt in der Bauzone wie auch in der Landwirtschaftszone:

	Baubewilliungsfrei wenn	Baubewilligungspflichtig	
		wenn	
Solar- und Photo-	sie an oder auf Dä-	sie von der Rechteckform	
voltaikanlagen	chern oder kleinen Ne-	abweichen, aufgeständert	
	benanlagen zu Ge-	sind (ab 3° Neigung), an	
	bäuden (Rechteck-	Fassaden resp. Balkonen	
	form) installiert werden.	angebracht werden ode	
		bei Nebenanlagen von	
		über 10 m ² .	
		das Gebäude schüt-	
		zenswert oder erhaltens-	
		wert (K-Objekt) ist.	



	Baubewilliungsfrei wenn	Baubewilligungspflichtig
Wärmepumpen	sie sich im Gebäude befinden.	sie sich ausserhalb des Gebäudes befinden. Erd- wärmesonden und die Nut- zung des Grundwassers er- fordern eine Konzession oder eine Gewässerschutz- bewilligung.
Windkraftanlagen	sie als Nebenanlage zu einem Gebäude gehört und der Rotor-Durchmesser kleiner als 2.0 m, die Gesamthöhe (inkl. Rotor) unter 2.50 m und der Grenzabstand ab Rotoraussenbegrenzung für Nebenbauten eingehalten ist.	sie als Hauptanlage zu definieren ist und somit die nebenstehenden Masse der Baubewilligungsfreiheit überschreitet.

Der Unterschied zwischen Solar- und Photovoltaikanlagen ist folgender: Mit Solaranlagen wird durch Sonneneinstrahlung Wärme erzeugt. Photovoltaikanlagen wandeln die Sonneneinstrahlung in elektrische Energie um.

Folgendes ist zu beachten: Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien brauchen immer eine Baubewilligung, wenn sie an einem schützenswerten oder an einem erhaltenswerten Baudenkmal in einem Ortsbildschutzperimeter oder in einer Baugruppe erstellt werden sollen.

Die kantonalen Richtlinien, welche bei der Gemeindeverwaltung Ersigen oder mit einem Link ab unserer Homepage <u>www.ersigen.ch</u> unter Gemeindeverwaltung/Bauwesen bezogen werden können, geben detailliert über die oben aufgeführten Anlagen Auskunft und zeigen auf, wie die Anlagen gestaltet werden müssen.





Baukommission / Wasserversorgung, Trinkwasserqualität

Gemäss den amtlichen Untersuchungen des Kantonalen Laboratoriums und den im Privatlabor Kreuz Apotheke, Zollikofen, durchgeführten Zusatzuntersuchungen für das Jahr 2012, hat das Trinkwasser der Gemeinde Ersigen und Oberösch den gesetzlichen Anforderungen

entsprochen.

Entnahme- Ort	Bakteriologi- sche Qualität	Gesamthärte in franz. Härtegra- den (°f)	Nitratgehalt in mg/l	Trübung
Diverse	einwandfrei	26 -28	Quellwasser: 10	
		Härtebereich: "mittelhart"	Fremdwasser: 20-25	0,02

Detailauskünfte zur Trinkwasserqualität und der gesamten Wasserversorgung erteilt der Brunnenmeister Peter Gerber, Natel 079 335 90 77.

5. Veranstaltungskalender Ersigen

Dezember 2012 bis Mai 2013

Altersturnen

Jeden Donnerstag während der Schulzeit, 17.00 – 18.00 Uhr, Turnhalle Ersigen.

Drumschool Kirchberg / www.tambouren-kirchberg.ch

Keine Angaben erhalten

Familiengruppe Kirchberg und Umgebung / www.fg-kirchberg.ch

06. Dezember 2012 Samichlaus, Burgerhütte Ersigen

17. Januar 2013 Hauptversammlung, Kirgemeindesaal

Kirchberg

Frauenturnverein Ersigen / www.ftv-ersigen.ch

01. Dezember 2012 Racletteabend, Turnhalle

Gewerbeverein Region Kirchberg / www.gewerbe-kirchberg.ch

22. März 2013 Hauptversammlung, Lyssach





Hornussergesellschaft Ersigen / www.hgersigen.ch

Daten der Hornussergesellschaft Ersigen können dem Aushang beim Gemeindehaus oder der Vereinshomepage entnommen werden.

01. April 2013 Bärenmatch

Jugendmusik Kirchberg / www.jmk.ch

Keine Angaben erhalten

Männerchor Ersigen / www.maennerchorersigen.ch

Probe: Donnerstag, 20.00 Uhr, Singsaal Schulhaus Ersigen

16./20./23. Februar 2013 Konzert & Theater, Bären Ersigen
21. März 2013 Hauptversammlung, Bären Ersigen

Männerturnverein Ersigen / www.mtv-ersigen.ch

Turnen: Mittwochabend 19.30 Uhr, Turnhalle Ersigen

01. Dezember 2012 Racletteabend, Turnhalle Ersigen

19. Dezember 2012 Weihnachtshöck

28. Dezember 2012 Ramset, Gasthof Rudswilbad Ersigen
11. Januar 2013 Hauptversammlung, Rest. Rudswilbad

1./2. März 2013 Skiweekend

09. Mai 2013 Turnfahrt nach Roggwil

Musikgesellschaft Kirchberg-Ersigen / www.mgke.ch

10. Februar 2013 Mitwirkung Gottesdienst, Kirchberg
 18. Februar 2013 Mitwirkung Staatsbürgervortrag, Aula

Kirchberg

02./03. März 2013 Jahreskonzert, Saalbau Kirchberg28. März 2013 Platzkonzerte Kirchberg und Ersigen

Pilzverein Ersigen

Siehe Publikationen

Radfahrerverein Ersigen / www.rversigen.ch

Samstags gemeinsame Ausfahrten, Treffpunkt 13.00 Uhr, Bären Ersigen Ab November jeweils donnerstags ab 15 Jahren Konditionstraining 19.15-20.00 Uhr Laufen im Freien, 20.00 - 21.45 Uhr, SAZ-Turnhalle Burgdorf Ab November jeweils freitags Nachwuchs-Hallentraining ab 8 Jahren, 18.30 - 19.45 Uhr, Turnhalle Ersigen

25. Januar 2013 Hauptversammlung, Rest. Rudswilbad





Schützenchörli Kirchberg / www.schuetzenchoerli.ch

20. April 2013 Konzert und Unterhaltungsabend, Bären

Ersiaen

24./27. April 2013 Konzert und Unterhaltungsabend, Saalbau

Kirchberg

Schützengesellschaft Ersigen

Daten der Schützengesellschaft Ersigen können dem Aushang beim Gemeindehaus entnommen werden. Wintertraining jeweils donnerstags ab 19.00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

08. Februar 2013 Hauptversammlung

Freiwillige Übung (Brückwachtschiessen) 02. März 2013 03./04. März 2013 Brückwachtschiessen in Bätterkinden

31. Mai/01. Juni 2013 Feldschiessen in Aefligen

Sportclub Ersigen / www.scersigen.ch

Keine Anlässe in dieser Zeitperiode.

SV Wiler-Ersigen (Unihockey) / www.svwe.ch

Heimspieldaten können nebst der Homepage auch dem Anzeiger sowie den Plakaten beim Gemeindehaus entnommen werden.

02.-09. Dezember 2012 Unihockey WM, Bern und Zürich 02. Januar 2013 Jassturnier/Neujahrsapéro, Zuchwil

12. Januar 2013 SVWE-Köniz, Kirchberg

Februar 2013 Play-Off-Viertelfinal, Zuchwil

09. März 2013 Sponsorenlauf/Cupfinaltag, Kirchberg/

Bern

* März 2013 Play-Off-Halbfinal, Kirchberg

* April 2013 Play-Off-Final, Kirchberg/Zuchwil

11. Mai 2013 Vereinsturnier, Kirchbera

21. Juni 2013 Hauptversammlung, Rest. Rudswilbad

* falls qualifiziert

Tambourenverein Kirchberg / www.tambouren-kirchberg.ch

Keine Angaben erhalten

Trachtengruppe Kirchberg & Umgebung

19./20./23. Januar 2013 Heimatobe, Saalbau Kirchbera





6. Eidg. Schwing- + Älplerfest 2013 in Burgdorf

30. August bis 01. September 2013

Das grosse Fest in Burgdorf naht. Neun Monate vor dem Festanlass hier ein paar Informationen aus der letzten Zeit:

Vereine als Helfer/innen gesucht

Über eine Viertel Million Gäste und das grösste Stadion der Schweiz – das sind nur zwei der Attribute des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes (ESAF) 2013 in Burgdorf im Emmental. Nun sucht das Organisationskomitee in den Regionen Emmental und Oberaargau Vereine, deren Mitalieder sich als Helferinnen und Helfer am grössten Volksfest der Schweiz beteiligen möchten. Dabei soll sich ein Engagement für die Vereinskassen lohnen. Das OK beabsichtigt, nach Möglichkeit (erfolgsabhängig) eine Entschädigung von mindestens 8 Franken pro Helferstunde auszuzahlen. Im Weiteren können sich die Helferinnen und Helfer auf dem Festgelände gratis verpflegen und erhalten eine einheitliche Oberbekleidung, die sie nach dem Fest behalten dürfen. Anmeldungen sind ab sofort bis circa Ende Mai 2013 möglich. Unter www.burgdorf2013.ch/helfer finden interessierte Vereinsverantwortliche alle relevanten Informationen und das Anmeldeformular. Offene Fragen beantworten die zuständigen ESAF-Stellen gerne per Mail (helfer@burgdorf2013.ch).

Das Fest, ein Jahr vor dem Fest

Am Samstag, 1. September 2012, wurde in Burgdorf ausgiebig gefeiert. Das OK des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfests (ESAF) 2013, die Stadt Burgdorf und die Region Emmental hatten das Datum zum Anlass genommen, den Countdown «noch 1 Jahr bis zum Eidgenössischen 2013» einzuleiten. Besucher und geladene Gäste erfuhren viel über den aktuellen Stand der Vorbereitungsarbeiten sowie über zahlreiche spannende und kulinarische Projekte und konnten sich in Burgdorf so richtig auf das «Eidgenössische» 2013 einstimmen.





Emmentaler "Eidgenoss"

Als Kranzpartner des ESAF 2013 produziert Emmentaler Switzerland derzeit speziell zur Feier des «Eidgenössischen» 2013 den kräftigen, ursprünglichen Emmentaler «Eidgenoss». Diese nach alter Väter Sitte hergestellte, äusserst würzige Spezialität mit der speziellen ESAF-Laibetikette kommt im März 2013 in der Migros in den Verkauf.

Schwingerteller

Die Emmentaler Wirtinnen und Wirte freuen sich auf die Aktiven und die Gäste, die das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest 2013 besuchen werden. Als Ausdruck ihrer Verbundenheit «mit dem Schwingerund Älplervolk» hat Gastro Emmental zur Feier des «Eidgenössischen» 2013 den währschaften «Schwingertellen» lanciert.

Dabei handelt es sich um ein saftiges Nierstück von einem glücklichen Schweizer Säuli, umgeben von einer kräftigen Pilzrahmsauce und natürlich – wie könnte es anders sein – überbacken mit feinschmelzendem Emmentaler. Dazu werden «Dürsrüti-Härdöpfu» gereicht – roh geriebene Kartoffeln, die wie ein Kartoffelgratin zubereitet werden.

Kohlenhydrate und Eiweiss hätten die Schwinger und Besucher damit genug, doch noch fehlen die Vitamine. Aus diesem Grund wird zu Fleisch und Kartoffeln jeweils auch ein wenig «Pflanzblätz-Gmües» serviert. Damit präsentiert Gastro Emmental einen gelungenen Schwingerteller, der das Emmental repräsentiert, Regionalprodukte beinhaltet und Gästen und Aktiven hoffentlich Freude bereiten wird.

Angeboten wird der «Schwingertellen» ab Muttertag 2013, also vom 12. Mai 2013 bis zum 1. September 2013. Ziel ist es, dass möglichst viele der rund 250 Gastro-Emmental-Mitgliederbetriebe den zur Feier des «Eidgenössischen» 2013 zusammengestellten Schwingerteller anbieten werden. Ab dem 1. Mai 2013 kann die Übersicht der Anbieter auf www.gastrobern.ch (Rubrik Regionalsektion Emmental) eingesehen werden. Den Preis für den Schwingerteller berechnet jede Gaststube und jedes Wirtshaus individuell.

Weitere Informationen rund um das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest in Burgdorf im Emmental sind online abrufbar: www.burgdorf2013.ch



7. Schlussnotizen

Aus aller Welt

"Ich glaub, mich knutscht ein Elch", der Titel einer Komödie aus dem Jahr 1981 oder der



"Elchtest", Fahrdynamik-Test, der das Ausweichen vor einem plötzlich auf die Straße tretenden Elch simuliert, sind auch in der Schweiz allgemein bekannt. Auf unseren Reisen durch Skandinavien oder Kanada haben wir einerseits immer gehofft, dass wir das Mietauto nicht in der Praxis dem Elchtest unterziehen müssen oder dass uns plötzlich ein richtiger Elch "geknutscht" hätte. Etwas enttäuscht kehrten wir trotzdem jeweils von unseren Reisen in den hohen Norden zurück, da uns in freier Wildbahn und auf unseren ausgiebigen Wanderungen durch die Wildnis nie ein richtiger Elch begegnet ist. Das gipfelte sogar darin, dass wir nach dem fünften in Sachen "Elchsicht" erfolglosen Abstecher in den Norden kurz nach unserer Rückkehr den Tierpark Dählhölzi in Bern aufgesucht haben, um wenigstens einmal einen richtigen Elch zu Gesicht zu bekommen.

Das alles änderte sich bei unseren letzten zwei Aufenthalten in Skandinvien. Vor drei Jahren waren wir in Finnland auf dem Weg zum Flughafen dermassen früh unterwegs, dass wir auf einer einsamen Flurstrasse den Weg mit einer Elchkuh und ihren zwei Jungtieren gekreuzt haben. Mäjestätisch stand sie plötzlich mit dem fragenden Blick vor uns, "was wollt denn ihr so früh hier?". Mit einem Kopfschütteln zogen alle drei friedlich von dannen. Wir beide hüpften vor Freude im Wald herum, die Elchpirsch endlich erfolgreich gestaltet zu haben und dass uns damit der Gang in den heimischen Tierpark diesmal erspart blieb. In diesem Herbst in Umea, Nordschweden, frassen uns drei Jungtiere sogar aus der Hand. Gut, auf einer Elchfarm zwar, aber auf dieser hatten wir wenigstens von der effektiv sehr grossen Bedeutung des Elchs auf die schwedische Kultur und Bevölkerung Details erfahren.

Diese "Elchgeschichte" hat uns in der Praxis aufgezeigt, dass folgender Lebensspruch korrekt ist: "Gut Ding will Weile haben".

Thomas Balsiger, weltreisender Gemeindeschreiber

